

Staats- und Verfassungskrise 1933

Herausgegeben von der Parlamentsdirektion



BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Staats- und Verfassungskrise 1933

Herausgegeben von der Parlamentsdirektion



BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Redaktion: Barbara Blümel, Ulrike Felber

Umschlagabbildung: © ÖNB /Hilscher Inv. Nr. H1918/2

© 2014 by Böhlau Verlag Ges.m.b.H & Co. KG, Wien Köln Weimar
Wiesingerstraße 1, A-1010 Wien, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist un-
zulässig.

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Layout: Bettina Waringer, Wien
Korrektorat: Melanie Mandl
Druck und Bindung: Finidr s.r.o., CZ-737 01 Český Těšín
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

ISBN 978-3-205-79519-3

Vorwort

Vielleicht fragt sich die Leserin/der Leser, weshalb – angesichts zahlreicher Publikationen über das politische System der Jahre 1933 bis 1938 in Österreich – nun ein weiterer Tagungsband zum 4. März 1933 erarbeitet wurde. Die Antwort darauf fällt eindeutig aus. Historische Betrachtungen sind wohl nie abzuschließen, weil jede Zeit aus ihrem Blickwinkel und mit ihren aktuellen Fragestellungen sowie Herausforderungen neue Interpretationen entwickelt. Die Autorinnen und Autoren haben dort, wo es möglich war, diesen Bezug zur Gegenwart hergestellt. Der 4. März ist aber gerade aus der Sicht des Parlaments ein markantes Datum, weil die anti-parlamentarischen Strömungen letztlich zu dessen Ausschaltung führten. So erklärte die Präsidentin des Nationalrates Mag.^a Barbara Prammer in ihrer Eröffnungsrede zur Tagung, dass die Auseinandersetzung mit der Ersten Republik und mit den Ereignissen 1933/34 deshalb so wichtig ist, „weil sie uns lehrt, dass Parlament und Demokratie keine Selbstverständlichkeit sind, und dass sie immer wieder neu verteidigt werden müssen.“

Um den Einstieg zu erleichtern, möchte ich kurz den eigentlichen Anlass und Verlauf der verhängnisvollen Sitzung am 4. März 1933 nachzeichnen. Der Grund für die Einberufung des Nationalrates war die Durchführung eines zweistündigen Eisenbahnerstreiks am 1. März 1933, der sich gegen eine Gehaltsauszahlung in drei Raten richtete und mit der Befürchtung verbunden war, dass nicht der volle Lohn ausbezahlt würde. Als Folge dieses Streiks verhängte die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen mit dem Rückhalt der Bundesregierung drakonische Strafen, die bis zu Entlassungen führten. Mit Spannung erwarteten die Medien die Beschlüsse in der Nationalratssitzung, die auf Verlangen der sozialdemokratischen Par-

lamentsfraktion am Samstag, dem 3. März 1933, um 15.15 Uhr vom damaligen Nationalratspräsidenten Karl Renner eröffnet wurde.

Im Mittelpunkt der heftig geführten Auseinandersetzung stand die Frage nach den Konsequenzen für die Streikenden, die in drei Anträgen von den Abgeordneten der sozialdemokratischen, der großdeutschen und der christlich-sozialen Fraktion formuliert wurden.

Der vom Sozialdemokraten Berthold König eingebrachte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

- „Die Bundesregierung wird aufgefordert,
1. dafür Sorge zu treffen, daß die Generaldirektion der Bundesbahnen die ihren Bediensteten gebührenden Dienstbezüge dienstordnungs- und vertragsmäßig ausbezahle;
 2. dafür Sorge zu treffen, daß die ihren Angestellten gegenüber in Verzug geratene Generaldirektion der Bundesbahnen keinerlei Maßregelung jener Bediensteten verfüge oder veranlasse, die zum Protest gegen das ordnungswidrige Verhalten der Generaldirektion der Bundesbahnen den Streik beschlossen und an ihm teilgenommen haben;
 3. dafür Sorge zu treffen, daß die von der Generaldirektion der Bundesbahnen eingeleiteten und veranlaßten Maßregelungen und Verfolgungen aller Art rückgängig gemacht werden.“¹

Die Abgeordneten des Nationalen Wirtschaftsblocks Hans Schürff, Hans Prodingler und der Dritte Präsident des Nationalrates Sepp Straffner, legten dem Nationalrat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vor:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens eine Vorlage, betr. die Rückführung der Bundesbahnen in die Hoheitsverwaltung und damit die Gleichstellung der Bundesbahnangestellten mit den Bundesangestellten, vorzulegen. [...] Der Nationalrat fordert die Bundesregierung auf, daß die am zweistündigen,

1 Stenographisches Protokoll über die 125. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, IV. Gesetzgebungsperiode, 04.03.1933, 3358.

aus wirtschaftlichen Gründen geführten Demonstrationstreik am 1. März l. J. beteiligten Eisenbahnbediensteten mit derselben Nachsicht behandelt werden, wie dies bei dem aus politischen Motiven entsprungenen Eisenbahnerstreike des Jahres 1927 der Fall war, und zwar umso mehr, als die Generaldirektion der Bundesbahnen erst im letzten Augenblick bisher nicht angewandte drakonische Maßnahmen gegen die am Streik Beteiligten angedroht hat.“²

Der Abgeordnete Leopold Kunschak fasste die Vorstellungen der christlichsozialen Fraktion wie folgt zusammen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen zum sofortigen Abschluß aller aus Anlaß des Streiks gegen Angestellte der Bundesbahnen eingeleiteten Erhebungen zu veranlassen. Damit soll erreicht werden, daß mit der Beunruhigung, die sich draußen in den verschiedenen Stationen tut, Schluß gemacht wird. [...] Das im Zuge dieser Erhebungen gesammelte Material ist, soweit die Entscheidung hierüber in die Kompetenz des Bundesministeriums für Handel und Verkehr fällt, ohne Verzug dem Bundesminister für Handel und Verkehr zu übermitteln, welcher hierüber unter Vermeidung von Härten die Entscheidung zu treffen hat. Der Nationalrat nimmt die Erklärung des Herrn Ministers für Handel und Verkehr zur Kenntnis, wonach er in besonderen Fällen die Entscheidung der Bundesregierung einholen werde.“³

Noch in der laufenden Debatte meldete sich Bundeskanzler Engelbert Dollfuß zu Wort und verteidigte die Haltung der Bundesregierung, indem er darauf verwies, dass im Laufe von zwei Jahren fast 163 Millionen Schilling für die Aufrechterhaltung der Verpflichtungen gegenüber den Bundesbahnen für die Abdeckung des Finanzabgangs

2 Sten. Prot., 125. Sitzung, 3365.

3 Sten. Prot., 125. Sitzung, 3372.

reserviert worden waren. Er erklärte, dass es für weitere Zahlungen weder eine rechtliche Grundlage noch einen finanziellen Spielraum gebe. Dem Antrag der Sozialdemokraten erteilte er namens der Bundesregierung eine Absage. Er stellte jedoch in Aussicht, dem Antrag Kunschak im Sinne der Beschleunigung der Ermittlungen wie auch der Milde Rechnung zu tragen.

In der namentlich durchgeführten Abstimmung wurde zunächst der Antrag der Sozialdemokraten eindeutig mit 70 Ja- und 92 Nein-Stimmen abgelehnt. Der Antrag Schürff erzielte eine knappe Mehrheit von 81 : 80 Stimmen. Bevor Nationalratspräsident Renner in die Abstimmung des Antrages von Kunschak eingehen konnte, meldete sich der Abgeordnete Prodingner zu Wort und vertrat die Ansicht, dass diesem Antrag durch die Annahme des Antrags Schürff schon teilweise Rechnung getragen worden sei und daher nur noch Teile des Antrags Kunschak abzustimmen seien. Über diese Auffassung brachen große Meinungsverschiedenheiten aus, die zu einer Sitzungsunterbrechung führten.⁴

Anlässlich der Wiederaufnahme der Sitzung teilte Nationalratspräsident Renner mit, dass es zu Ungereimtheiten bei den namentlichen Abstimmungen gekommen sei. Während die Korrektur bei der Abstimmung des Antrags König, die auch keine Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis hatte, problemlos vorgenommen werden konnte (es fanden sich zwei auf den Abgeordneten Michael Paulitsch von den Christlichsozialen lautende Stimmzettel in der Wahlurne), wog im Fall des Antrags Schürff der Umstand von zwei auf den Abgeordneten Simon Abram (sozialdemokratische Partei) lautenden Stimmzetteln bei der Knappheit der Entscheidung schwer. Obwohl der Abgeordnete Wilhelm Scheibein, der Sitznachbar von Abram und Fraktionskollege, mitgestimmt hatte, fand sich von diesem kein Stimmzettel in der Urne. Bei einem Vorgehen analog zur Abstimmung des Antrags König wäre es zu einem Stimmengleichstand gekommen und der Antrag wäre abgelehnt worden.

4 Nachzulesen in: Sten. Prot., 125. Sitzung, 3391.

In zahlreichen Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung wurde die Ausgangslage immer verwirrender und auch Vorschläge zur Lösung des Konflikts durch den Nationalratspräsidenten wurden von einem Großteil der Abgeordneten zurückgewiesen. Renner legte daraufhin sein Amt nieder, weil seine Entscheidungen nicht akzeptiert würden, so seine Begründung. Zahlreiche Autorinnen und Autoren haben diesen Entschluss Renners in der historischen Betrachtung als schweren Fehler beurteilt. Als der Zweite Präsident des Nationalrates Rudolf Ramek dazu ansetzte, die mit Unklarheiten behaftete Abstimmung für ungültig zu erklären und zu wiederholen, wurde auch dieser Vorschlag von einer großen Mehrheit abgelehnt. Daraufhin legte auch er seine Funktion zurück. Schließlich übernahm der Dritte Präsident des Nationalrates Sepp Straffner den Vorsitz mit der Erklärung: „Da sich das Haus über die Streitfälle, die das Haus auf Grund der Abstimmung eben beschäftigen, nicht einigen kann, bin ich nicht in der Lage, die Sitzung des Hauses weiterzuführen, und lege ebenfalls meine Stelle als Präsident nieder.“⁵ Um 21.55 Uhr hatte auch der Dritte Präsident des Nationalrates das Präsidium verlassen, ohne die Sitzung zu beenden. Ein Versuch Straffners, die Sitzung am 15. März wieder aufzunehmen, wurde von einem Großaufgebot der Polizei verhindert. Die Ausschaltung des Parlaments trug zur Vertiefung des Misstrauens zwischen den Parteien bei. Das entschiedene Auftreten der Bundesregierung gegen den Parlamentarismus spiegelte sich in der Auseinandersetzung mit der sozialdemokratischen Partei wider und gipfelte im Bürgerkrieg 1934.

Erst am 30. April 1934 wurde die Sitzung vom Zweiten Präsidenten des Nationalrates Ramek wieder aufgenommen. In seiner Eröffnungsrede ging er weder auf die Ereignisse vor mehr als einem Jahr ein, noch nahm er zum 12. Februar 1934 Stellung. Er gab das gegen die sozialdemokratische Partei verhängte Betätigungsverbot bekannt, wodurch die Mandate im Nationalrat erloschen waren. Erst danach schloss er die am 4. März 1933 abgebrochene Sitzung. In der un-

5 Sten. Prot., 125. Sitzung, 3393.

mittelbar danach folgenden letzten Sitzung wurde das Bundesverfassungsgesetz über außerordentliche Maßnahmen im Bereiche der Verfassung beschlossen. 76 Abgeordnete nahmen damals an der Abstimmung teil, zwei stimmten gegen den Entwurf. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelte es sich um die Abgeordneten Ernst Hampel und Hermann Foppa (beide Nationaler Wirtschaftsblock bzw. Großdeutsche Partei).⁶ Sie hatten gegen die Art der Abstimmung protestiert und vor der Abstimmung in Dritter Lesung den Saal verlassen. Der Entwurf wurde dann, wie im Stenographischen Protokoll festgehalten ist, „mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. (Bundesminister Dr. Ender: Einstimmig!)“.⁷

Mit diesem Bundesverfassungsgesetz wurden sowohl der Nationalrat als auch der Bundesrat aufgelöst und alle Befugnisse, insbesondere die Gesetzgebung des Bundes, an die Bundesregierung übertragen. Am Ende der Sitzung hielt Nationalratspräsident Ramek die Abschiedsrede auf den eben aufgelösten Nationalrat. Er schloss seine Ausführungen: „Gern und getreu folgt unser Volk der Politik des Herrn Bundeskanzlers, von dessen Weitblick und zielbewußter Führung wir Österreichs Aufstieg erhoffen. So wünschen wir denn in der Stunde, in der wir aus diesem Haus ausscheiden, aus tiefstem Herzen, daß die neue Verfassung die Grundlagen schaffen möge für eine in Eintracht und Liebe der Wohlfahrt unseres Volkes und Vaterlandes gewidmete Arbeit. Diesen unseren Wunsch fassen wir in die Worte, die wie ein Gebet zum Himmel dringen mögen: Steig empor den Pfad des Glückes, Gott mit Dir, mein Österreich!“⁸

Das ständisch autoritäre Experiment wurde durch den Einmarsch der deutschen Wehrmacht im März 1938 beendet. Bereits davor aber

6 Zu dieser Sitzung existiert kein amtliches Protokoll. Auch wurde damals die fraktionelle Zuordnung der Pro- und Contra-Stimmen, wie sie heute üblich ist, nicht aufgezeichnet.

7 Sten. Prot., 126. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, IV. Gesetzgebungsperiode, 30.04.1934, 3405.

8 Sten. Prot., 126. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, IV. Gesetzgebungsperiode, 30.04.1934, 3466.

hatte sich mit dem zunehmenden außenpolitischen Druck Benito Mussolinis und in der widersprüchlichen und primär auf finanzpolitische Erfordernisse ausgerichteten Wirtschaftspolitik dessen Scheitern abgezeichnet.

Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal widmet sich in ihrem Beitrag den vielfältigen zeitgenössischen Demokratiedefinitionen und deren Interpretationen und zeigt das Verhältnis der politischen Parteien zum Parlamentarismus auf. Priv.-Doz. Dr. Helmut Wohnout legt dar, dass es für den 4. März 1933 keinen „Masterplan“ gab. Er stellt die Ereignisse in Österreich in Bezug zu den Wahlen im Deutschen Reich und zu den engen außenpolitischen Verflechtungen Österreichs mit Italien im Frühjahr und Sommer 1933. Die These, die Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin in den Mittelpunkt rückt, ist getragen von der Überlegung, dass die Verfassung 1934, obwohl nicht nur im Entstehungsprozess von Verfassungsbrüchen begleitet, hinsichtlich ihrer rechtsstaatlichen Teile um Kontinuität in rechtstheoretischer Hinsicht bemüht war. Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, bis Ende 2013 Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, hebt besonders die Bemühungen von Ernst Karl Winter hervor, die einen formalen Rückweg zur Verfassung 1920 zum Ziel hatten. Diese Bemühungen kamen zu spät, sie hatten längst keine politische Grundlage mehr.

Die verfassungsrechtlichen und politischen Facetten werden um die wirtschaftspolitischen Analysen ergänzt. So führt em. Univ.-Prof. DDr. Dieter Stiefel aus, dass die Wirtschaftspolitik der autoritären Regierungen Engelbert Dollfuß und Kurt Schuschnigg nicht alleine aus der Umsetzung bestimmter volkswirtschaftlicher Theorien, sondern aus machtpolitischen Notwendigkeiten heraus zu erklären ist. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Helene Schuberth, MPA zeigt die erstaunlichen Parallelitäten in der Geschichte von Finanzkrisen auf. Sie nennt als wesentliche Faktoren die Deregulierung des Finanzsystems, steigende Verschuldung, Ungleichgewichte und Ungleichheit. Univ.-Prof. Peter Lindseth, JD, PhD analysiert die politischen Umwälzungen der Zwischenkriegszeit und deren Folgen für das Verhältnis zwischen Parlamenten und Regierungen in Europa. Er spannt den Bogen

ebenfalls bis in die Zeit nach 1945, mit einem Schwerpunkt auf die in Deutschland entwickelten Konzepte. Schließlich beschäftigt sich Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sonja Puntscher Riekmann mit der Europäischen Union, insbesondere mit der Rolle des Europäischen Parlaments, als Antwort auf den Zivilisationsbruch der autoritären und totalitären Regime in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Autorinnen/Autoren ganz herzlich für die interessanten Denkanstöße und ihre Überlegungen zu den Nachwirkungen der historischen Fakten bis heute bedanken.

Mein Dank gilt ebenso den beiden Kommentatoren, Univ.-Prof. Dr. Anton Pelinka und em. Univ.-Prof. Dr. Ernst Bruckmüller, die zu den dargelegten Analysen und Thesen Stellung nehmen.

An dieser Stelle möchte ich mich auch bei Mag.^a Barbara Blümel und Dr.ⁱⁿ Ulrike Felber für ihre Unterstützung bedanken. Ohne deren Engagement wäre der Tagungsband nicht zustande gekommen.

Schließlich möchte ich meine Einleitung nicht beenden, ohne kurz darauf einzugehen, welche Konsequenzen aus den historischen Ereignissen gezogen wurden. Ingeborg Bachmanns pessimistischer Befund, dass die Geschichte keine Schüler fände, gilt zumindest für die Staats- und Verfassungskrise 1933 nicht uneingeschränkt.

1948 wurde der sogenannte „Alterspräsident“ in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankert. Das bedeutet, dass bei Verhinderung der gewählten Präsidentinnen/Präsidenten das an Jahren älteste am Sitz des Nationalrates anwesende Mitglied den Vorsitz führt. 1961 wurde erstmals die Präsidialkonferenz verankert, die sich aus den Präsidentinnen/Präsidenten und den Klubvorsitzenden zusammensetzt. Obwohl ein beratendes Organ, erlangt die Präsidialkonferenz in der Praxis große Bedeutung bei der Klärung von Unstimmigkeiten im Ablauf des parlamentarischen Betriebs. Auch die aktuelle Debatte über eine Demokratiereform wird vielfach aus dem Blickwinkel einer Stärkung oder Schwächung des Parlaments geführt. Und wie Puntscher Riekmann aufzeigt, hat sich aus der Zusammenarbeit der europäischen Staatengemeinschaft ein Projekt entwickelt, das seit mehr als 70 Jahren Frieden und Wohlstand auf dem europäischen

Kontinent ermöglicht. Nicht zuletzt führten die Konsequenzen, die man aus den Wirtschaftskrisen der 1920er- und 1930er-Jahren zog, zu einer beispiellosen internationalen Kooperation von Notenbanken, um die aktuelle Finanzkrise zu bewältigen.

Um auf den Beginn meiner Ausführungen zurückzukommen, ist auch klar festzuhalten, dass ohne die Bereitschaft, in parlamentarischen Verfahren transparente Kompromisse zu finden, alle getroffenen Vorkehrungen ins Leere gehen. Diese „Mühe“, die vielfach in ihrer Komplexität und ihren Ansprüchen an die Akteurinnen/Akteure unterschätzt wird, zählt zu den Kernelementen der Demokratie.

Parlamentarismus im Fadenkreuz

Demokratiekonzepte und (Anti-)Parlamentarismus in Österreich
1918 bis 1933/34

I. Einleitung

Der Parlamentarismus stellt Hans Kelsen zufolge für einen modernen Staat „die einzige reale Form“ dar, „in der die Idee der Demokratie innerhalb der sozialen Wirklichkeit von heute erfüllt werden kann“, da die unmittelbare Demokratie „praktisch unmöglich“ ist.¹ Parlamentarismus war nach Kelsen die „Bildung des maßgeblichen staatlichen Willens durch ein vom Volke auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes, also demokratisch, gewähltes Kollegialorgan nach dem Mehrheitsprinzip.“² Dadurch werde auch „jede Klassenherrschaft“ verhindert, weil dem Parlamentarismus die ständige Kompromissbildung immanent sei.³ Ein zentrales Element des Parlamentarismus bildeten die politischen Parteien, auf denen Kelsen zufolge die moderne Demokratie geradezu beruht, könne „das isolierte Individuum“ doch „keinen wirklichen Einfluß auf die

1 Hans Kelsen, *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, Tübingen 1920, Neudruck der 2. überarbeiteten und erweiterten Auflage 1929, Aalen 1981, 19–37.

2 Hans Kelsen, *Das Problem des Parlamentarismus* (= *Soziologie und Sozialphilosophie. Schriften der Soziologischen Gesellschaft in Wien*, III), Wien/Leipzig 1926, 5–6.

3 Alexander Somek, *Soziale Demokratie. Jean-Jacques Rousseau, Max Adler, Hans Kelsen und die Legitimität demokratischer Herrschaft*, Wien 2001, 10–11.

Staatswillensbildung gewinnen“.⁴ Die „Entscheidung über den Parlamentarismus“ war für Kelsen daher „zugleich die Entscheidung über die Demokratie“.⁵

„Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt“, normierte am 12. November 1918 das „Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich“.⁶ Das parlamentarische Regierungssystem wurde in weiterer Folge mit der sogenannten „Märzverfassung“ vom 14. März 1919⁷ eingeführt, und zwar in Form eines „Parlamentsabsolutismus“⁸, da die im Parlament verortete Volkssouveränität weder durch eine Gewaltenteilung aufgespalten, noch das Repräsentativsystem durch plebiszitäre Elemente oder das parlamentarische System durch eine korporative Interessenvertretung geschwächt wurden. Eine derartige Betonung des demokratischen Prinzips nahm auch das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) von 1920⁹ vor, indem es ebenfalls ein extrem parlamentarisches Regierungssystem mit ausgeprägter Gewaltenverbindung festschrieb. Mit der Verfassungsreform 1929 fand dann nicht nur das berufsständische Element erstmals Eingang in die Verfassung, indem der Bundesrat zu einem Länder- und Ständerat umgestaltet wurde, sondern es kam auch zur Umwandlung der gewaltenverbindenden parlamentarischen Republik in eine gewaltenteilende Präsidentschaftsrepublik. Der auf die Ausschaltung des Nationalrates im März 1933 folgende schrittweise Aufbau eines autoritären Regimes gipfelte schließlich in der Erlassung einer neuen Verfassung für den Bundesstaat Österreich 1934, die einen autoritären Ständestaat verankerte.

4 Kelsen, Parlamentarismus, 5.

5 Kelsen, Wesen, 5.

6 StGBI 5/1918.

7 StGBI 180/1919.

8 Reinhard Owerdieck, Parteien und Verfassungsfrage in Österreich. Die Entstehung des Verfassungsprovisoriums der Ersten Republik 1918–1920 (= Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 8), Wien 1987, 156.

9 BGBI 1/1920.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche Demokratieverständnisse den Diskurs der Ersten Republik prägten und wie weit die Wertvorstellungen der Parteien hinsichtlich des Parlamentarismus auseinanderklafften, wobei eine Beschränkung auf die Positionen der Kommunistischen Partei (Deutsch)Österreichs (KPÖ) und der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (Deutsch)Österreichs (SDAP), der Christlichsozialen Partei (CSP), der Heimwehr (Heimatblock) und auch des Landbundes für Österreich (beide aufgrund ihrer Regierungsbeteiligung 1932/33) sowie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) vorgenommen wird. Die unterschiedlichen Zugänge der politischen Parteien zu Demokratie und Parlamentarismus mündeten zunächst im Kompromiss der Verfassungsreform von 1929, bis die Regierung schließlich im März 1933 den parlamentarischen Weg überhaupt verließ. Mit der „Entscheidung über den Parlamentarismus“ 1933 war tatsächlich, um die Formulierung Hans Kelsens erneut aufzugreifen, „zugleich die Entscheidung über die Demokratie“ in Österreich gefallen.¹⁰

2. Demokratiekonzepte der Parteien und Haltung zum Parlamentarismus

2.2 *Kommunistische Partei (Deutsch)Österreichs / Rätebewegung*

Die Rätebewegung trat erstmals in der Pariser Kommune 1871 und in der Russischen Revolution von 1905 zutage. Zwischen 1917 und 1920 verbreitete sie sich auch außerhalb Russlands, wo unter Wladimir Illjitsch Lenin die Sowjetdiktatur als Gegenstück zur bürgerlichen Demokratie errichtet wurde. Charakteristisch für die Rätebewegung ist ihr „konsequent demokratischer Charakter“, sind doch alle Führungspersonen durch Wahlen legitimiert, und alle führenden MandatarInnen können jederzeit von den Wahlkörperschaften ihrer Funktionen enthoben werden, was einen „steten, engen Kontakt mit

10 Siehe FN 8.

den revolutionären Massen“ bedingt.¹¹ Hinzu kommen als weitere Merkmale die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Räte und die Bindung derselben an die konkreten Wähleraufträge, außerdem der stufenförmige organisatorische Aufbau der Rätedemokratie.

Auch die am 3. November 1918 gegründete KPÖ¹² schrieb die „Errichtung der Diktatur des Proletariats“ bzw. einer Rätediktatur auf ihre Fahnen.¹³ Ebenso kam es in Deutschösterreich zum Versuch der Ausrufung einer sozialistischen Republik – wie zuvor in Deutschland, wo am 9. November 1918 einerseits vom Sozialdemokraten Philipp Scheidemann die „deutsche Republik“ und andererseits vom Führer des Spartakusbundes Karl Liebknecht die „freie sozialistische Republik“ ausgerufen worden war: Als am 12. November 1918 auf der Rampe des Parlaments die demokratische Republik Deutschösterreich proklamiert wurde und die rot-weiß-rote Fahne aufgezogen werden sollte, stürmte eine Gruppe von Rotgardisten die Rampe, schnitt deren Mittelteil heraus und hisste den Rest als rote Fahne. Danach verlas Karl Steinhardt am Pallas Athene-Brunnen die Proklamation der Kommunistischen Partei, in der die Bildung einer Arbeiter- und Bauernregierung gefordert wurde. Parallel dazu erzwang eine kommunistische Gruppe unter Elfriede Friedländer die Herausgabe von Sondernummern der „Neuen Freien Presse“, in denen über die Ausrufung der „sozialen Republik“ vor dem Parlament berichtet bzw. die „sozialistische Republik“ verkündet wurde.¹⁴ Hauptparole der KommunistInnen im Winter 1918 war: „Alle Macht den Arbeiter- und Soldatenräten.“¹⁵

Der Rätegedanke war nicht allein auf die KommunistInnen beschränkt. Er wurde auch von einigen Linksradikalen unter der

11 Wilfried Gottschalch, *Parlamentarismus und Rätedemokratie*, Berlin 1968, 32.

12 Hans Hautmann, *Die verlorene Räterepublik. Am Beispiel der Kommunistischen Partei Deutschösterreichs*, Wien/Frankfurt/Zürich 1971, 80–83.

13 Hans Hautmann, *Rätedemokratie in Österreich 1918–1924*, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 1 (1972) 1, 73–87, 76.

14 Hautmann, *Räterepublik*, 84–85.

15 Hautmann, *Räterepublik*, 105.

Führung Franz Koritschoners innerhalb der Sozialdemokratie propagiert.¹⁶ Angesichts der für die Sozialdemokratie bedrohlichen Situation im Zuge der Jännerstreiks 1918 hatte deren Parteivorstand sogar zur allgemeinen Konstituierung gewählter Arbeiterräte aufgerufen. Im daraufhin gebildeten Wiener Arbeiterrat stellten jedoch die linksradikalen Kräfte nur eine Randerscheinung dar, weil als deutschösterreichisches Spezifikum nur Mitglieder der SDAP bzw. der Gewerkschaftsorganisation wählbar waren, die überdies die „Arbeiter-Zeitung“ abonniert haben mussten.¹⁷ Den KommunistInnen waren die Arbeiterräte als „Vollzugsorgane der Sozialdemokratischen Partei“¹⁸ freilich zu wenig radikal, weshalb Elfriede Friedländer am ersten Parteitag Anfang Februar 1919 auch zu deren Sturz und Paul Friedländer zum „radikalen Kampf gegen die kapitalistische und bürgerliche Demokratie“ aufrief.¹⁹

Wie die „I. Reichskonferenz der Arbeiterräte Deutschösterreichs“ Anfang März 1919, als gerade die Neuwahlen zu den Arbeiterräten anliefen, in ihrem Organisationsstatut festhielt, sollten die Arbeiterräte „den Willen des gesamten werktätigen Volkes aller Betriebe und Berufe sowohl in politischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht zum Ausdruck bringen und ihm so eine direkte Anteilnahme an der Politik ermöglichen, die vor allem das Ziel haben muß, die Erfolge der Revolution zu festigen und auszubauen.“²⁰ Entsprechend dem Konzept der Räte Demokratie traf die gewählten MandatarInnen eine dauernde Verantwortlichkeit, d. h. sie konnten jederzeit durch die WählerInnen abberufen werden.²¹ Der „erste Schritt auf dem Weg zur Diktatur des Proletariats“ war damit nach Ansicht der Kommu-

16 Hautmann Räte Demokratie, 74.

17 Hautmann, Räte Demokratie, 78.

18 So der Vorsitzende des Linzer Arbeiterrates Richard Strasser im Februar 1918, zit. n. Hautmann, Räterepublik, 134.

19 Hautmann, Räterepublik, 122.

20 Jahresbericht der Polizeidirektion über die sozialdemokratische Bewegung 1919, zit. n. Hautmann, Räte Demokratie, 77.

21 Hautmann, Räte Demokratie, 79.

nistInnen getan, wemngleich man sich nicht damit zufrieden geben dürfe. Die Räte dürften nicht „neben der Nationalversammlung [...] verkümmern“, vielmehr sollten sie „kommunistisch werden“.²² Als dann am 21. März 1919 in Ungarn und vierzehn Tage später in Bayern die Räterepublik ausgerufen wurde, war auch in Deutschösterreich die Lage gespannt. Wie sich Otto Bauer später erinnerte, hätten „Arbeiter und Soldaten jeden Tag die Diktatur des Proletariats aufrichten können“, es „gab keine Gewalt, sie daran zu hindern.“²³

Nach den Ereignissen des 15. Juni 1919, als eine kommunistische Demonstration durch Polizei und Wiener Sicherheitswache blutig beendet wurde²⁴, erklärten die kommunistischen Arbeiterräte schließlich am 30. Juni Deutschösterreich zur „Räterepublik“, wobei Elfriede Friedländer als Gründe für „die jetzige Errichtung der Räterepublik“ neben den Friedensbedingungen und dem wirtschaftlichen Zusammenbruch vor allem die „totale Mutlosigkeit der Massen in bezug auf die demokratische Regierung“ und die „proletarische Bewegung in den Ententeländern“ anführte.²⁵ Was solle in Deutschösterreich sonst geschehen, so Friedländer, „wenn nicht der Kampf um die sozialistische Gesellschaft durch die Diktatur des Proletariats?“²⁶

Eine Verankerung des Räteresystems in der Verfassung wurde in Österreich, selbst in der Revolutionszeit, nicht diskutiert, auch kam es hier nicht zu einer derartigen Machtfülle der Räte wie in Deutschland. Die Arbeiterräte waren nach Ansicht der SozialdemokratIn-

22 Soziale Revolution, 8.3.1919, zit. n. Hautmann, Räterepublik, 136.

23 Otto Bauer, Die österreichische Revolution, Ausgabe 1923, Neudruck Wien 1965, 197; siehe auch Otto Bauer Werkausgabe (OBW), hg. von der Arbeitsgemeinschaft für die Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung, Wien 1975–1980, Band 2, 489–866.

24 Hautmann, Räterepublik, 183–190.

25 Ist Deutsch-Österreich reif zur Räterepublik? Reden von Karl Tomann und Elfriede Friedländer auf der 2. Reichskonferenz der Arbeiterräte Deutsch-Österreichs am 30.6.1919, Wien 1919, 37.

26 Reden Tomann Friedländer, 47; mit der Durchführung aller zur Errichtung der Räterepublik „notwendigen Maßnahmen“ wurde der „Reichsvollzugsausschuss der Arbeiterräte“ betraut, 17.

nen bloß ein Instrument gemeinsamer Aktion des Proletariats bzw. boten „einen gemeinsamen Kampfboden für alle Richtungen des Sozialismus“²⁷, nicht aber sahen sie in der Rätedemokratie „die große Alternative zur bürgerlichen parlamentarischen Demokratie“.²⁸ Vielmehr wurde, wie Otto Bauer später schrieb, der „Abwehrkampf gegen den Kommunismus auf dem Boden der Arbeiterräte geführt.“²⁹ Nachdem Anfang August 1919 die ungarische Räterepublik ihr Ende gefunden hatte, verlor auch in Österreich die Rätebewegung an Boden. Bereits 1920/21 war die „von der herrschenden Klasse so gefürchtete Rätebewegung“ in Österreich „praktisch tot“³⁰, hatten die Arbeiterräte doch nach dem Austritt der KommunistInnen 1921 ihren revolutionären Anspruch völlig verloren. 1924 wurden sie aufgelöst.³¹

2.2. Sozialdemokratische Arbeiterpartei (Deutsch)Österreichs / Austromarxismus

Die Sozialdemokratie hatte sich bereits im 19. Jahrhundert auf einen demokratischen und friedlichen Weg der Machteroberung und damit grundsätzlich zu Demokratie und Parlamentarismus bekannt, mit deren Hilfe die Arbeiterklasse an die Macht gelangen und schließlich den Sozialismus verwirklichen sollte. Sie lehnte folglich auch 1918 den revolutionären Weg zum Sozialismus ab, weshalb die Ausrufung der demokratischen Republik gleichsam als „Präventivmaßnahme gegen eine befürchtete Rätediktatur“ gesehen werden kann.³² In diesem Sinne wandte sich die Sozialdemokratie auch gegen die „[b]lutige Störung der Massenkundgebung“³³ am 12. November

27 Julius Braunthal, Die Arbeiterräte in Deutschösterreich. Ihre Geschichte und ihre Politik, Wien 1919, zit. n. Hautmann, Rätedemokratie, 5.

28 Hautmann, Rätedemokratie, 85.

29 Bauer, Revolution, 151.

30 Hautmann, Rätedemokratie, 73.

31 Hautmann, Rätedemokratie, 76.

32 Owerdieck, Parteien, 54.

33 Arbeiter-Zeitung (AZ), 13.II.1918 (Morgenblatt), 1; auch das folgende Zitat.

auf der Parlamentsrampe: „Wir haben jahrzehntelang um die Demokratie gekämpft“, schrieb die Arbeiter-Zeitung am 13. November 1918, „das heißt um das Prinzip, daß die Mehrheit des Volkes über Staat und Gesellschaft entscheide. Jetzt endlich hat dieses Prinzip gesiegt. Jetzt gilt es, nicht zu zerstören, was wir errungen haben; nicht an die Stelle der alten Gewaltherrschaft eine neue Gewaltherrschaft zu setzen; nicht an die Stelle des Willens der Volksmehrheit abermals die Diktatur einer Minderheit zu rücken. Jetzt gilt es vielmehr, die Rechte, die die Demokratie uns gibt, zu gebrauchen, die Mehrheit des Volkes für den Sozialismus zu gewinnen, damit aus dem Willen der Volksmehrheit die sozialistische Gesellschaftsordnung hervorgehe!“

Eine Ausnahmeposition in der Sozialdemokratie nahm der Linkssozialist Max Adler ein³⁴, dessen Standpunkte aber Leo Trotzki zufolge mehr eine „literarische Opposition“ darstellten.³⁵ Adler sei zwar für die soziale Revolution, jedoch „nicht für die stürmische, barrikadenhafte, terroristische, blutige, sondern für eine vernünftige, sparsame, ausgeglichene, juristisch-geheiligte, im philosophischen Revier approbierte.“³⁶ Seiner Partei warf Adler vor, dass sie aus dem „Sozialismus mehr und mehr eine Bestrebung“ gemacht habe, „sich die Zukunft im Staate wohnlich zu gestalten, statt den Zukunftsstaat zu verwirklichen.“³⁷ Um jedoch „dem verderblichen Schlagwort von

34 Owerdieck, Parteien, 97–104; Peter Heintel, System und Ideologie. Der Austromarxismus im Spiegel der Philosophie Max Adlers, Wien/München 1967.

35 Raimund Löw, Theorie und Praxis des Austromarxismus, in: Raimund Löw/Siegfried Mattl/Alfred Pfabigan (Hg.), Der Austromarxismus. Eine Autopsie, Frankfurt a. M. 1986, 9–77, 66.

36 Leo Trotzki, Terrorismus und Kommunismus. Anti-Kautsky, hg. im Auftrage der Kommunistischen Partei Österreichs, Wien 1920, Nachdruck Berlin 1990, zit. n. Peter Goller, Otto Bauer – Max Adler. Beiträge zur Geschichte des Austromarxismus (1904–1938), Wien 2008, 115.

37 Max Adler, Die Bedeutung des Sozialismus (1918), zit. n. Ilias Katsoulis, Sozialismus und Staat. Demokratie, Revolution und Diktatur des Proletariats im Austromarxismus, Meisenheim a. Glan 1975, 127.

der Räterepublik“ entgegenzutreten³⁸, verfasste Adler 1919 die Schrift „Demokratie und Rätssystem“, die gleichzeitig, Raimund Löw zufolge, auch „die denkbar weitgehendste Anpassung sozialdemokratischer Politik an das revolutionäre Bewußtsein der Arbeiterschaft darstellte.“³⁹ Adler kritisierte darin, dass die 1918 geschaffene bürgerliche Republik nur eine „politische Demokratie“ (und keine wirkliche Volksherrschaft bzw. „soziale Demokratie“) realisiere. Die „politische Demokratie“ sei aber bloß die Diktatur einer Klasse über die andere: „In den Formen der parlamentarischen Mitbestimmung des Volkes vollzieht sich immer nur ein Stück des Klassenkampfes: Sie ist stets Machtdurchsetzung, Gewalt der einen Klasse gegen die andere, die die Gesetze der widerstrebenden Klasse aufzwingt. Solange die besitzenden Klassen die Majorität im Parlament haben, üben sie durch dieselbe eine Diktatur aus, wie sehr diese auch durch den Schein des Parlamentarismus verhüllt wird.“⁴⁰ So sei eine Diktatur also auch in der Form des Parlamentarismus möglich, weshalb das Proletariat nicht die Demokratie, sondern nur die bürgerliche Scheindemokratie und ihre klassische Ausdrucksform, den Parlamentarismus, bekämpfe. Adler trat im Sinne einer „revolutionären Sozialdemokratie“ für die „Diktatur des Proletariats“ und das Ende des bürgerlich-demokratischen Staats ein, lehnte aber die für den Bolschewismus legitime Herrschaft einer Minderheit ab. Die „Diktatur des Proletariats“ wachse nämlich „aus der Demokratie heraus, sie baut sich auf der Demokratie auf, weil die politische Demokratie immer Diktatur ist, nur war sie bisher Diktatur der Bourgeoisie[,] und sie soll jetzt die Diktatur des Proletariats werden“⁴¹, zu welchem Zweck die Arbeiterklasse zur „Majorität im Staate“ aufsteigen müsse.⁴² Erst die „soziale Demokratie“ der klassenlosen Gesellschaft gewährleiste nach Adler

38 Max Adler, *Demokratie und Rätssystem*, Wien 1919, 37.

39 Löw, *Theorie*, 69.

40 Adler, *Demokratie*, 9.

41 Max Adler am sozialdemokratischen Parteitag 1926, zit. n. Löw, *Theorie*, 73.

42 Max Adler, *Zur Diskussion des Neuen Parteiprogramms 1926*, 496, zit. n. Löw, *Theorie*, 73.

die „wirkliche Solidarität der Lebensinteressen [...] und damit das Zustandekommen eines Gemeinwillens.“⁴³

Die 1918 auch in Österreich entstandenen Arbeiterräte erachtete Adler als eine „revolutionäre Übergangsform“, nicht als „dauernde Gestaltungsprinzipien einer neuen Gesellschaft“. In der Übergangsphase würden die Arbeiterräte jedoch „jene widerspruchslose ökonomische Grundeinheit her[stellen], auf der sich ein wirklich einheitlicher Wille aufbauen läßt“, und womit auch „der tote Punkt des parlamentarischen Systems überwunden“ werde.⁴⁴ Das „Lebensprinzip“ der Demokratie war für Adler also nicht der Wille der Mehrheit, sondern ein vorgegebener „Gemeinwille“ und die Arbeiterräte für ihn Wegbereiter „revolutionärer Gemeinschaftsinteressen“. Als Alternative zur Räterepublik schlug er die Verankerung einer Doppelregierung von sozialistischen Arbeiterräten und einer nach dem allgemeinen Wahlrecht gewählten (den nichtsozialistischen Teil der Bevölkerung repräsentierenden) Nationalversammlung vor. Dieses proletarisch-bürgerliche Zweikammersystem sollte in Zeiten der „Ungeduld“ und „Undiszipliniertheit der Massen [...] die Revolution in geordnetere, weniger selbstzerstörende Bahnen [...] lenken“⁴⁵ und die Arbeiterschaft mit der Aufrechterhaltung des bürgerlichen Parlamentarismus versöhnen. Adlers Verfassungsentwurf schrieb also, da die „Verwirklichung des Sozialismus“ noch nicht möglich war⁴⁶, gleichsam eine Vorbereitungsstruktur für die spätere sozialistische Mehrheitsherrschaft fest, die erst nach intensiver marxistischer Schulungs- und Aufklärungsarbeit bzw. nach der „Erziehung zum Sozialismus“ realisiert werden könne. Durchsetzen konnte sich Max Adler, das „enfant terrible“ der Partei, wie ihn Friedrich Adler einmal nannte⁴⁷, freilich in seiner Partei nicht.

43 Adler, Demokratie, 9.

44 Adler, Demokratie, 28–30.

45 Adler, Demokratie, 37.

46 Max Adler, Zum 12. November 1919, zit. n. Löw, Theorie, 71.

47 Rolf Reventlow, Zwischen Alliierten und Bolschewiken. Arbeiterräte in Österreich 1918 bis 1923, Wien/Frankfurt a. M./Zürich 1969, 86.

Maßgeblich wurde im Austromarxismus vielmehr Otto Bauers Programm der sozialistischen Demokratie, das von der Beibehaltung der demokratischen Staatsform und dem Parlamentarismus sowie dem Aufbau einer sozialistischen Gesellschaftsordnung bestimmt war. 1918/19 bestand das Interesse Bauers und der Parteiführung allerdings zunächst darin, der „Bourgeoisie“ die demokratische Republik aufzuzwingen⁴⁸ und die Revolution bzw. die bolschewistische Gefahr unter Kontrolle zu bekommen. Einerseits war die Rätediktatur für Bauer keine demokratische Alternative zum Parlamentarismus, sondern eine seinem Demokratiebegriff widersprechende Minoritäten-Diktatur⁴⁹, weshalb er den russischen Bolschewismus schon vor Kriegsende explizit abgelehnt hatte.⁵⁰ Andererseits befürchtete er, dass die Errichtung einer Rätediktatur in Wien und Niederösterreich entweder zum Zerbrechen Deutschösterreichs durch Losreißen der westlichen, unter dem Einfluss der Christlichsozialen stehenden Länder oder zu einer militärischen Intervention der Entente führen würde. Wie Bauer 1920 schrieb, ziehe er es vor, „dem Proletariat offen zu sagen, daß die proletarische Revolution in einem Lande, dessen Volk zum Hungertod verdammt ist, sobald die kapitalistische Mächte ihm ihre Hilfe entziehen, nicht möglich ist“, weshalb er vermeide, „von der Rätediktatur zu schwätzen, die in unserem Lande doch kein realisierbares Ziel ist.“⁵¹ Die Arbeiterräte spielten in Bauers Konzeption im Unterschied zu der von Max Adler daher auch keine Rolle. Die sozialdemokratische Führung band die Arbeiterräte jedoch in der politischen Realität ein und gab in manchen Fragen deren radikalen Forderungen nach, hielt sie gleichzeitig aber „von revolutionären Abenteuern“ ab.⁵²

48 Otto Bauer am Parteitag 1926, OBW, Band 5, 391–465, 409.

49 Owerdieck, Parteien, 110.

50 Otto Bauer, Die Bolschewiki und wir (1918), OBW, Band 8, 919–932.

51 Otto Bauer, Die alte und die neue Linke (1920), OBW, Band 8, 1021–1037, 1032.

52 Bauer, Revolution, 141.

Die austromarxistische Lösung hieß daher „Selbstbeschränkung des Proletariats“⁵³ auf die bürgerliche Demokratie. Die Sozialdemokratie hatte sich also 1918/19 in Alternative zum revolutionären Bolschewismus eindeutig für die parlamentarische Demokratie entschieden, die sie als ausreichende Voraussetzung dafür ansah, in „planmäßiger organisierter Arbeit, von einem Schritt zum anderen zielbewußt fortschreitend, die sozialistische Gesellschaft allmählich aufzubauen.“⁵⁴ Die Machteroberung des Proletariats sollte allein auf parlamentarischem Weg erfolgen, denn: „Geht der Kampf weiter auf dem Boden der Demokratie, so gehen wir unaufhaltsam von Sieg zu Sieg. Lassen wir uns auf den Boden der Gewalt verlocken, so können wir zurückgeworfen werden.“⁵⁵ Das Parlament sollte folglich zum „Machtinteresse der Arbeiterklasse“ und zum „Vollzugsorgan des proletarischen Umwälzungswerkes“ werden.⁵⁶

Nachdem 1920 die Regierungskoalition von Sozialdemokraten und Christlichsozialen ihr Ende gefunden hatte, setzte Bauer darauf, „die Macht mit dem demokratischen Mittel des Stimmzettels [zu] erobern und sie in den demokratischen Formen des Parlamentarismus aus[z]üben“⁵⁷, wobei das „rote Wien“ als Vorzeigeprojekt fungieren sollte. Gewalt dürfe das Proletariat ausschließlich dann anwenden, wenn die Bourgeoisie die Demokratie beseitigen wolle. Zur Verteidigung der Demokratie gegen einen Staatsstreich der Bourgeoisie zwecks Verhinderung eines sozialdemokratischen Wahlsieges oder einer darauffolgenden sozialdemokratischen Regierung wurde 1923 der „Republikanische Schutzbund“ gegründet. In einem solchen Fall müsse nämlich, wie Bauer schon 1920 geschrieben hatte, die Diktatur des Proletariats als Übergangsform zur Demokratie eintreten. Dies sei aber „keine Diktatur gegen die Demokratie, sondern die Dikta-

53 Bauer, *Revolution*, 196.

54 Otto Bauer, *Der Weg zum Sozialismus*, Wien 1921, 9.

55 Otto Bauer, *Kritiker links und rechts* (1927), OBW, Band 9, 148–161.

56 Otto Bauer, *Der Parlamentarismus* (1910), OBW, Band 7, 591–598, 597–598.

57 Otto Bauer, *Kampf um die Macht* (1924), OBW, Band 2, 937–967, 965.

tur der Demokratie“ zur Selbstrettung vor der „antidemokratischen Konterrevolution“. ⁵⁸

Das auf Bauer zurückgehende Linzer Parteiprogramm 1926 systematisierte den „Austromarxismus“ und enthielt ebenfalls ein klares Bekenntnis zur Demokratie, dies auch nachdem die Arbeiterklasse die „Herrschaft in der demokratischen Republik“ auf dem Wege von Wahlen erkämpft habe, die sie aber nicht erstrebe, „um die Demokratie aufzuheben, sondern um sie in den Dienst der Arbeiterklasse zu stellen.“ Die SDAP werde daher die „Staatsmacht in den Formen der Demokratie und unter allen Bürgschaften der Demokratie ausüben. Die demokratischen Bürgschaften geben die Gewähr dafür, daß die sozialdemokratische Regierung unter ständiger Kontrolle der unter der Führung der Arbeiterklasse vereinigten Volksmehrheit handeln und dieser Volksmehrheit verantwortlich bleiben wird.“ Die „Arbeiterklasse“ erobere die Herrschaft in der demokratischen Republik also nicht, „um eine neue Klassenherrschaft aufzurichten, sondern um jede Klassenherrschaft aufzuheben.“ Wenn sich jedoch „die Bourgeoisie gegen die gesellschaftliche Umwälzung, die die Aufgabe der Staatsmacht der Arbeiterklasse sein wird, durch planmäßige Unterbindung des Wirtschaftslebens, durch gewaltsame Auflehnung, durch Verschwörung mit ausländischen gegenrevolutionären Mächten widersetzen sollte, dann wäre die Arbeiterklasse gezwungen, den Widerstand der Bourgeoisie mit den Mitteln der Diktatur zu brechen.“ ⁵⁹ Wie Bauer dazu am Parteitag 1926 ausführte, könne es also trotz der Entschlossenheit des Proletariats, die Demokratie zu verteidigen, der Bourgeoisie gelingen, diese zu zerstören, habe sie sich doch „schwer genug mit der Demokratie abgefunden.“ Sie beherrsche die Demokratie zwar, aber sie werde versuchen, diese „zu stürzen und eine faschistische Diktatur aufzurichten“, sobald die Demokratie

58 Otto Bauer, *Bolschewismus oder Sozialdemokratie* (1920), OBW, Band 2, 223–357, 350–351.

59 Klaus Berchtold (Hg.), *Österreichische Parteiprogramme 1868–1966*, Wien 1976, 252–253; Josef Hindels, *Das Linzer Programm. Ein Vermächtnis Otto Bauers*, Wien 1986.

in die Hände der Sozialdemokratie fiele. Dann hätte das Proletariat „keine andere Wahl mehr, als die Staatsmacht nur noch im Bürgerkrieg zu erobern. Und eine im Bürgerkrieg eroberte Staatsmacht könne nicht anders ausgeübt werden als in der Form der Diktatur.“⁶⁰ Bauer versuchte also schon im Linzer Parteiprogramm, eine Brücke zwischen revolutionärem Sozialismus und reformistischer Sozialdemokratie zu schlagen, ein Ansatz, den er zehn Jahre später als Dritten Weg zum „integralen Sozialismus“ entfaltete.⁶¹

Rezipiert wurden in der bürgerlichen politischen Öffentlichkeit freilich vor allem „die klassenkämpferischen Töne“ des Linzer Programms, und die „Drohung mit der Diktatur wirkte allgemein als effektiver Bürgerschreck“⁶², wenngleich die Diktatur bloß als „Akt der Notwehr“⁶³ für legitim erklärt war und Bauer selbst immer wieder betonte, dass der eigentliche Zweck der „Wehrbarkeit“ des Proletariats bloß darin bestand, eine solche Situation zu vermeiden: „Die Arbeiterklasse muß [...] zur Abwehr eines gewaltsamen Angriffs gerüstet bleiben. Aber wenn die Arbeiterklasse hinreichend gerüstet ist, dann

60 Otto Bauer am Parteitag 1926, OBW, Band 5, 391–465, 410–411; auch Katsoulis, Sozialismus, 276.

61 Otto Bauer, Zwischen Zwei Weltkriegen, Bratislava 1936, 324: „Es genügt nicht, gegensätzliche politische Ideologien miteinander zu alliieren. [...] Die Aufgabe, die die Zeit dem Sozialismus stellt, ist vielmehr die sozialdemokratische These und die kommunistische Antithese in einer neuen, höheren Synthese zu überwinden und zu vereinen. [...] hat die Geschichte das Denken des Sozialismus differenziert, so gilt es heute, es zu integrieren. Es gilt, über die erstarrten Anschauungen des demokratischen Sozialismus und des Kommunismus hinwegschreitend, einen integralen Sozialismus zu entwickeln, der die geschichtlich gewordenen Besonderheiten und Beschränktheiten beider zu überwinden vermag, um beide in sich aufzunehmen.“ Vgl. Detlev Albers, Otto Bauer und die Konzeption des „Integralen Sozialismus“, in: Detlev Albers/Josef Hindels/Lucio Lombardo Radice (Hg.), Otto Bauer und der „Dritte Weg“. Die Wiederentdeckung des Austromarxismus durch Linksozialisten und Eurokommunisten, Frankfurt a. M./New York 1979, 61–60.

62 Löw, Theorie, 33.

63 Hindels, Programm, 23.

wird die Bourgeoisie einen gewaltsamen Angriff schwerlich wagen.“⁶⁴ Grundsätzlich jedoch wolle die Sozialdemokratie, so betonte auch Julius Deutsch 1928, „keine Zusammenstöße“ und keine „gewaltsamen Auseinandersetzungen“, sondern „auf dem Boden der Demokratie bleiben und [...] kämpfen, solange es geht, mit den Mitteln der Gesetze.“ Nur wenn „man das Lebensrecht der Arbeiterklasse antastet“, der Sozialdemokratie also „die Gewalt aufzwingt“, sei diese bereit, „alle Mittel zu gebrauchen“.⁶⁵ Die Drohung mit der Diktatur war jedoch letztlich, wie dies Norbert Leser prägnant formulierte, ein „Bluff“, der ins Leere ging, da einerseits die Erklärungen der Parteilührung nur mehr oder weniger „hypothetischen Charakter“⁶⁶ hatten und andererseits „der Gegner nicht unmittelbar auf historische Entscheidungsschlachten setzte, sondern langsam, aber systematisch die Positionen der Sozialdemokratie untergrub und erst ans Zuschlagen dachte, als das Kräfteverhältnis bereits entsprechend verändert war.“⁶⁷

Angesichts der Bedrohung durch den Faschismus rief Bauer 1931 explizit dazu auf, „die Demokratie vom Jahre 1918 zu verteidigen, zu erhalten und der kommenden Generation gesichert zu übergeben.“⁶⁸ Trotzdem warf ihm Engelbert Dollfuß in einer Parlamentsdebatte 1932 vor, „ein Bolschewik“ zu sein, „der sich nur zur Diktatur des Proletariats“, aber „niemals ehrlich zur Demokratie“ bekannt habe.⁶⁹ Bauer verteidigte in weiterer Folge auch am sozialdemokratischen

64 Bauer, *Revolution*, 294.

65 Zit. n. Norbert Leser, *Zwischen Reformismus und Bolschewismus. Der Austromarxismus als Theorie und Praxis*, Wien 1968, 481.

66 Leser, *Reformismus*, 481.

67 Löw, *Theorie*, 37.

68 Otto Bauer, Ein Mahnwort zum 12. November 1918 (1931), OBW, Band 7, 713–714, 714.

69 AZ, 23.10.1932, 1–2; Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich, IV. Gesetzgebungsperiode, 103. Sitzung, 21.10.1932, 2676–2677, zit. n. Zum Wort gemeldet: Otto Bauer, Vorwort von Heinz Fischer, in: OBW, Band 5, 739; vgl. auch Ernst Harnisch, *Der große Illusionist. Otto Bauer (1881–1938)*, Wien/Köln/Weimar 2011, 21.

Parteitag im Oktober 1933 abermals die Demokratie angesichts der bestehenden „bürgerlichen Diktatur“. Er befürwortete sogar eine Verfassungsreform, wenn diese „den Kern und das Wesen der demokratischen Republik unangetastet“ ließe. Keine Diskussion könne es mit den SozialdemokratInnen jedoch „über das allgemeine Wahlrecht“ geben. Eines der „wichtigsten Mittel der Festigung der Demokratie gegen alle faschistischen Gefahren“ könne darin liegen, dem österreichischen Volk die Möglichkeit zu geben, „wichtige Fragen nicht durch seine Vertretung, sondern durch seine unmittelbare Abstimmung zu entscheiden.“ Es gäbe „viele Genossen“, „die unter dem Druck der deutschen und österreichischen Erfahrungen so von oben herab über die Demokratie sprechen und sagen, für die Demokratie zu kämpfen, lohnt sich nicht. Aber dieselben Genossen regen sich auf, dass man uns die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit, das Vereinsrecht genommen hat, sie sprechen sehr höhnisch über die Demokratie, aber sie sind sehr erbittert, daß wir die Demokratie nicht haben. Sie sind gegen die Demokratie, wollen aber die Freiheit, als ob das nicht dasselbe wäre“, sei die Demokratie „zum mindesten doch [...] das Gefäß einer gewissen Freiheit für heute und der Möglichkeit für ihre Erweiterung in der Zukunft.“⁷⁰

Wenngleich Bauer also weiterhin die Demokratie als Weg zum Sozialismus bejahte, so hatte er doch mit seiner Verweigerung einer Koalition mit den Christlichsozialen die Demokratie letztlich preisgegeben. Nach dem Ende der Februarkämpfe stellte Bauer dann im Mai 1934 bitter fest⁷¹, dass „der Faschismus nicht nur die demokratischen Institutionen“, sondern auch „den Glauben der Arbeiter an

70 Otto Bauer, Außerordentlicher Parteitag 1933, OBW, Band 5, 693–728, 709 und 723; vgl. auch Robert Kriechbaumer, Die großen Erzählungen der Politik. Politische Kultur und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945 (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg 12), Wien/Köln/Weimar 2001, 371.

71 Otto Bauer, Die Strategie des Klassenkampfes (1934), OBW, Band 9, 363–377, 374.

die Demokratie zerstört“ habe. „So tief“ sei „jetzt die Abneigung der Arbeiter gegen die Demokratie, daß viele selbst das Wort Demokratie aus dem Namen der Partei auslöschen möchten.“ Die „ungeheuren Opfer, die der revolutionäre Kampf gegen eine stabilisierte Diktatur erheischt“, würde das „Proletariat nicht bringen, um nur für die Wiederherstellung des Gewesenen, für die Wiederherstellung der bürgerlichen Demokratie, die der Bourgeoisie die Möglichkeiten der Vorbereitung faschistischer Konterrevolution gibt, zu kämpfen. Es wird sie nur bringen, um die Diktatur des Proletariats als die stählerne Waffe zur Zerstörung des wirtschaftlichen Großeigentums der Bourgeoisie zu erkämpfen.“ Daher sei die „Vereinigung aller sozialistischen Kräfte in Österreich [...] zu einer einheitlichen revolutionären sozialistischen Arbeiterpartei“ geboten.⁷²

2.3. *Christlichsoziale Partei / Politischer Katholizismus*

Die Haltung der Christlichsozialen zur Demokratie reichte in der Zwischenkriegszeit von Kritik bis zu mehr oder weniger heftiger Ablehnung, wobei die demokratische Republik zunehmend mit der Sozialdemokratie identifiziert wurde, deren Stellung als Parlamentsopposition untergraben werden sollte. Maßgeblich beeinflusst wurden die demokratiepolitischen Positionen der Christlichsozialen naturgemäß von ihrem Parteiführer, dem späteren Bundeskanzler, Ignaz Seipel, der 1918 noch klar dafür eingetreten war, die Republik anzuerkennen und eine demokratische Verfassung anzunehmen. Eine „konsequent durchgeführte Demokratie“ erschien ihm das „beste Gegenmittel gegen jede Art von Anarchie“⁷³, der „freie und wahrhaft demokratische Staat“ als Garant für „Ruhe und Ordnung“.⁷⁴ Auch im „neuen Staate“ würde es „selbstverständlich politische Kämpfe

72 Otto Bauer, *Kommunisten und Sozialisten in Österreich* (1934), OBW, Band 9, 395–414, 413.

73 Ignaz Seipel, *Die demokratische Verfassung*, in: *Reichspost* (RP), 21.11.1918, 1–2.

74 Ignaz Seipel, *Das Volk und die künftige Staatsform*, in: *RP*, 23.11.1918, 1–2.

und infolge dieser Kämpfe Besiegte und Sieger geben“, aber es dürfe „keine Knechte und keine Knechtenden mehr geben.“ Zu „unrecht demokratisch“ nenne sich also, wer „nicht einer solchen Gesinnung ist.“⁷⁵ Daher sei, so resümierte Ignaz Seipel 1920, „einhellig festgestellt“ worden, „dass unsere Verfassung für immerwährende Zeiten die demokratische Grundlage festhalten muss.“⁷⁶ Relativiert wird dieses Bekenntnis zur Demokratie jedoch dadurch, dass Seipel zufolge die Demokratie damals „notwendig“ gewesen sei, weil „die Gefahr drohte, es könnte die demokratische Verfassung durch eine Herrschaft der Diktatur einer einzelnen Klasse ersetzt werden“.

1924 erklärte Seipel dann bereits, dass „an die Stelle der Demokratie des Dreinredens möglichst vieler, die Demokratie des Schaltenlassens Weniger“ treten müsse, aber „unter voller Verantwortung vor dem Ganzen“. An die Stelle „der Demokratie der bloßen Abstimmung“ müsse „die Demokratie der wahren Verantwortlichkeit“ treten.⁷⁷ Nachdem sich die Christlichsozialen in ihrem Programm 1926 eindeutig zum „demokratischen Staate“ bekannt hatten⁷⁸, stellte Seipel 1927 fest: „Wir haben im Parlament keine richtige Demokratie!“⁷⁹ Die Schuld an der von ihm behaupteten parlamentarischen Krise wies er 1928 den SozialdemokratInnen zu, da sie die Christlichsozialen „oft auf längere Zeit zu einem gänzlich unfruchtbaren Kampf im Par-

75 Ignaz Seipel, Das Wesen des demokratischen Staates, in: RP, 20.II.1918, 1.

76 Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, 100. Sitzung, 29.9.1920, 3375–3383; Anton Pelinka/Manfried Welan, Demokratie und Verfassung in Österreich, Wien/Frankfurt/Zürich 1971, 35–36.

77 Neue Freie Presse, 11.1.1924, 6; Robert Stöger, Der christliche Führer und die „Wahre Demokratie“. Zu den Demokratiekonzeptionen von Ignaz Seipel, in: Archiv 1986. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Arbeiterbewegung, 54–67, 59–60.

78 Artikel V des Parteiprogramms, Berchtold, Parteiprogramme, 374; vgl. Friedrich Rennhofer, Ignaz Seipel. Mensch und Staatsmann. Eine biographische Dokumentation, Wien/Graz/Köln 1978, 484.

79 RP, 10.II.1927, 2.

lament [zwängen].⁸⁰ Der „Kampf der christlichsozialen Partei um die wahre Demokratie“ stelle zukünftig den „eigentlichen Gegenstand der österreichischen Politik“ dar. Wenig später forderte er, im Sinne einer „wahren, der richtig verstandenen Demokratie“, die „repräsentative Demokratie mit Elementen der unmittelbaren Demokratie [zu] durchsetzen“ und „in gewissen Fällen die letzten Entscheidungen von den parlamentarischen Körperschaften hinweg[zu]rücken.“⁸¹ Die „Wurzel des Übels“ in der realen österreichischen Demokratie liege nämlich eindeutig „in der Art der Parteienherrschaft“. Trotz Sicherung der „reinen Parlamentsherrschaft“ in der Verfassung herrsche eben nicht das Parlament, sondern die Parteien, die er als „eine Art von politischen Organisationen“ verstand, „die über die Parlamente hinaus und von draußen her in die Parlamente hinein eine Macht ausüben, von der in den geschriebenen Verfassungen kein Wort zu lesen ist.“⁸² Die Demokratie werde daher von demjenigen gerettet, „der sie von der Parteienherrschaft reinigt und dadurch wieder herstellt.“⁸³ Die Verfassungsreform 1929, die unter anderem eine Schwächung des Parlaments zugunsten des Bundespräsidenten brachte, richtete sich daher Seipel zufolge auch „nicht gegen das Parlament an sich, nicht gegen jeden Parlamentarismus, sondern nur gegen ein durch Parteienherrschaft depossidiertes Parlament.“⁸⁴ Jedenfalls müssten aber, wie er nach der Verfassungsreform festhielt, „das Parlament und die Parteien [...] erst noch zu wahrer Demokratie erzogen werden.“⁸⁵

In einer Rede im April 1930 konkretisierte Seipel erstmals die „wahre Demokratie“ als diejenige Regierungsform, die „Autorität

80 Ignaz Seipel, Acht Jahre Bundesregierung ohne Sozialdemokraten, in: RP, 25.10.1928, 2.

81 Tübinger Kritik der Demokratie 1929, zit. n. Ignaz Seipel, Der Kampf um die österreichische Verfassung, Wien/Leipzig 1930.

82 Seipel, Kampf, 167–168.

83 Seipel, Kampf, 181–182.

84 Ignaz Seipel, Die Entpolitisierung des Verfassungs- und Verwaltungsgereichtshofes, in: RP, 27.10.1929, 1–2.

85 Zit. n. Rennhofer, Seipel, 651.

und Freiheit nach Möglichkeit miteinander vereinigt“, denn „[j]e mehr Freiheiten sie dem Volk geben will, umso fester muß die Autorität begründet sein“, solle der Staat nicht „tödlicher Auflösung verfallen“. Es stelle eine „falsche Auffassung von der Demokratie“ dar, „das unablässige Dareinreden aller in alle politischen Angelegenheiten als wesentlich“ anzusehen. Wenn „die Autorität selbst mit strengster Verantwortlichkeit verbunden ist, und wenn sich ihr Wirkungsbereich auf das unbedingt Notwendige beschränkt“, dann sei sogar die „strafste Autorität“ möglich. Dem Volk und seinen Organisationen müsse aber „die größtmögliche Autonomie“ eingeräumt werden, deren „Ausübung nur der obersten Kontrolle der Staatsregierung und Gesetzgebung unterworfen“ sein dürfe.⁸⁶

Seipel sprach sich auch gegen die „atomistische“ Staatsauffassung aus, der das allgemeine Wahlrecht entspringe. Im Sinne der von ihm propagierten „organischen“ Staatsauffassung sei der Staat „gesünder und besser geordnet“, wenn er „seine Bürger auf dem Umweg über ihre Familien und Berufsstände erfass[e]“. ⁸⁷ Angesichts der noch herrschenden Konturlosigkeit der Ständestaatsidee sprach er sich jedoch dagegen aus, „den Ständerat in die Verfassung einzuführen, solange er auf dem Papier bestehen müßte und nicht in die Wirklichkeit übergeführt werden könnte.“ ⁸⁸ Vielmehr versuchte er, diesen zunächst im Wege der Einrichtung einer Wirtschaftskammer umzusetzen. Er scheiterte damit aber sogar in der eigenen Partei, hielten doch Teile der Christlichsozialen nach wie vor am Primat des Nationalrates und an den modernen demokratischen Prinzipien fest.⁸⁹

Im Zusammenhang mit Seipels grundsätzlicher Entfremdung von der modernen parlamentarischen Demokratie stand auch seine Annäherung an die Heimwehrbewegung. Bereits 1928 bezeich-

86 Ignaz Seipel, Der Kampf um die Demokratie, in: RP, 24.4.1930, 3–4.

87 Ignaz Seipel, Die demokratische Verfassung, in: RP, 21.11.1918, 1–2.

88 Ignaz Seipel, Rede am Bundesparteitag, 8.1.1930, zit. n. Rennhofer, Seipel, 654–655.

89 Helmut Wohnout, Regierungsdiktatur und Ständeparlament. Gesetzgebung im autoritären Österreich, Wien/Köln/Graz 1993, 46–47.

nete er die Heimwehren als Verteidiger der „wahren“ bzw. „reinen Demokratie“⁹⁰: „Nichts ist falscher, als wenn behauptet wird, die Heimwehrbewegung [...] bedrohe irgendwie die Demokratie. Im Gegenteil! Die Sehnsucht nach wahrer Demokratie ist eine der stärksten Triebkräfte der Heimwehrbewegung!“⁹¹ Nur die Heimwehr könne die Demokratie von der Parteienherrschaft befreien. Mit dem Einschlagen dieses Heimwehrkurses gab Seipel freilich die moderne Demokratie endgültig auf. Kelsens Vorstellung von der Kompromissbildung als Wesen der Demokratie bezeichnete Seipel nun explizit als „eine der falschsten und schädlichsten Theorien, die jemals erfunden wurden“, führe eine derartige Kompromisspolitik doch nur „in allen wichtigen Dingen zur Verhinderung jeder Aktion.“

Seipels Nachfolger Engelbert Dollfuß berief sich für seine „demokratische Einstellung“ auf seine „Abstammung aus der Bauernschaft“⁹², die als „wahre Demokratie“ die harmonische Einheit von Führern und Herrschaftsunterworfenen betrachte.⁹³ Sogar noch am 5. März 1933 betonte er auf einer Bauernversammlung in Villach, dass er „immer auf dem Boden des Parlamentarismus gestanden“ habe und sich „selbstverständlich auch heute zu einer gesunden Volksvertretung“ bekenne. Wenn jedoch das Parlament „sich selbst unmöglich macht, dann darf man nicht der Regierung die Schuld daran geben.“⁹⁴

90 Ignaz Seipel, Österreich ist auf dem Wege nach vorwärts und aufwärts, in: RP, 19.12.1928, 2–3.

91 Ignaz Seipel, Demokratie und Diktatur [...], in: Wiener Neueste Nachrichten, 18.7.1929, 1; auch das folgende Zitat.

92 Zit. n. Eva Dollfuß, Mein Vater. Hitlers Erstes Opfer, Wien/München 1994, 83.

93 Guenther Steiner, Wahre Demokratie? Transformation und Demokratieverständnis in der Ersten Republik Österreich und im Ständestaat Österreich 1918–1933, Frankfurt a. M. 2004, 173–174 und 230.

94 Wiener Zeitung, 7.3.1933, 6–7.

2.4. *Heimwehr*

Die von Seipel als Verteidiger der „wahren“ Demokratie bezeichnete Heimwehr lehnte die parlamentarische Demokratie strikt ab, hieß es doch im „Korneuburger Eid“ von 1930: „Wir verwerfen den westlichen demokratischen Parlamentarismus und den Parteienstaat! Wir wollen an seine Stelle die Selbstverwaltung der Stände setzen und eine starke Staatsführung, die nicht aus Parteienvertretern, sondern aus den führenden Personen der großen Stände und aus den fähigsten und bewährtesten Männern unserer Volksgemeinschaft gebildet wird.“⁹⁵

Schon nach der Verfassungsnovelle 1929 hatte Walter Heinrich, einer der intellektuellen Führer der Heimwehr, das parlamentarische System mit „Riesenschritten [...] seiner Auflösung entgegen[gehen]“ gesehen, und betont, es könne nicht mit „ein paar Verbesserungen hie und da den Fehlern abgeholfen werden“, sei es doch unmöglich, „einen zu innerst Erkrankten [...] gesund [zu] machen, wenn man ihm frische Wäsche anzieht.“ Das Parlament sei daher „kein Ausdruck der Notwendigkeit des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens eines Volkes“, und es sei „keine einzige sachlich richtige Entscheidung“ mit dem „demokratischen Verfahren des Auszählens zu gewinnen, es wäre denn durch Zufall.“ Die „parlamentarisch-parteiische Demokratie“ war für Heinrich „eine Täuschung“, und ihre Ideale, „Gleichheit“ und „Führerlosigkeit“, seien „niemals zu verwirklichen“. Der „Versuch ihrer Verwirklichung“ stelle vielmehr „eine Erkrankung“ dar, „die Volk und Staat und Wirtschaft zerstört.“ Der Parteienstaat müsse dementsprechend durch den Ständestaat ersetzt werden, dessen Prinzipien die „organische Ungleichheit der Gruppen“ und die „Führung durch den Sachkundigen“ seien.⁹⁶ „[A]utoritärer Ständestaat und politisches Parteiensystem“ standen nach Ansicht der Heimwehr „zueinander wie Feuer und Wasser;

95 Berchtold, Parteiprogramme, 402–403.

96 Reinald Dassel (= Walter Heinrich), Gegen Parteienstaat für Ständestaat, Wien/Graz/Klagenfurt 1929, 5, 9, 17–18, 23, 27.

entweder das eine oder das andere, weil das eine das andere ausschließt.“⁹⁷ Als weitere Erklärung für die Ablehnung des Parlamentarismus durch die Heimwehr kann die aus dem Kriegserleben herrührende positive Bewertung des Gehorsams herangezogen werden, der im Widerspruch zu dem zur modernen Demokratie gehörenden Konflikt und der daraus resultierenden Kompromissbildung steht. Dementsprechend sollte das „Führerprinzip“ aus dem „Trümmerhaufen“ des parlamentarischen Österreich herauswachsen.⁹⁸ Für Rüdiger von Starhemberg, den Bundesführer der Heimwehr, war „der faschistische Ständestaat, der Autoritätsstaat“, überhaupt „im wahrsten Sinne des Wortes die allerdemokratischste Form, die man sich denken kann, weil ja das Volk darauf ein Recht hat, eine Regierung zu haben, die es davor schützt, falsch geführt zu werden.“⁹⁹ Das Demokratieverständnis der Heimwehr näherte sich daher stark der sogenannten „Führerdemokratie“, in der die Wahrung des Besten für das Volk von diesem einem Führer übertragen erscheint.¹⁰⁰

2.5. *Landbund*

Der 1922 gegründete antimarxistisch-deutschnationale („völkische“), christlich-antisemitische Landbund, der sich als Standespartei des Bauerntums und Wirtschaftspartei verstand, strebte ebenfalls eine berufsständische Staatsstruktur anstelle des Parteienstaates an. Ähnlich den Christlichsozialen bezeichnete auch der Landbund das „Parteiwesen“ als das „größte Unglück des Volkes“, denn durch die Parteien werde „nicht nur das Volk, sondern jeder Stand in so viele Teile gesplittert, als es Parteien gibt.“¹⁰¹ Erst dann käme man zur „Einheit und

97 Der Heimatschützer (HS), 19.5.1934, 1, zit. n. Steiner, Demokratie, 179.

98 HS, 6.1.1934, 1, zit. n. Steiner, Demokratie, 181.

99 HS, 5.5.1934, 2, zit. n. Steiner, Demokratie, 177.

100 Steiner, Demokratie, 177.

101 Flugblatt „Der Reichs-Landbund“ (1922), in: Angela Feldmann, Landbund für Österreich. Ideologie – Organisation – Politik, phil. Diss. Univ. Wien 1967, 213.

Einigkeit des Volkes und der einzelnen Berufe [...], wenn den Parteien der Garaus gemacht“ werde. Eine „Berufsständevertretung“ sei daher „an Stelle des unglückseligen Parteienwesens anzustreben.“ Daraus ergab sich die Forderung: „[W]eg mit den Parteien, dem Unglück des deutschen Volkes! Weg mit dem Parlamentarismus, heraus die Berufsständevertretung und das Berufsständeparlament!“ Der Landbund bekannte sich zunächst auch dazu, „auf dem Boden der Heimatschutzbewegung“ zu stehen, „insoweit sie der Abwehr dient“¹⁰², ab 1929/30 bildete sich aber Walter Wiltschegg zufolge aus „einer entschieden demokratischen und anti-totalitären Grundhaltung“ des Landbunds eine „erbitterte Feindschaft“ zur Heimwehr heraus.¹⁰³

In der Zeit vor dem 4. März 1933 war es Karl Renner zufolge von den parlamentarischen Parteien des Bürgertums „einzig und allein der Landbund“, der sich dafür aussprach, dem Beschluss des Nationalrates vom Mai 1932 entsprechend, Neuwahlen durchzuführen. „Ohne Zweifel“, so Renner, „hätte dieser demokratische Ausweg die später eingeschlagene Politik der Selbständigkeit Österreichs erfolgreicher gemacht“, wäre aus den Nationalratswahlen doch „noch immer eine Dreiviertelmehrheit gegen Hitler und für ein selbständiges Österreich“ hervorgegangen und „in seiner auf vier Jahre bemessenen Legislaturperiode hätte eine durch das Volk unzweideutig legitimierte Volksvertretung den nationalsozialistischen Stürmen sehr wohl standhalten können.“¹⁰⁴

Allerdings wiesen auch die landbündlerischen Demokratievorstellungen durchaus antiparlamentarische Tendenzen auf: Dem Parteiboss des Landbundes und damaligen Vizekanzler Franz Wink-

102 Landbund Stimmen, 11.01.1930, zit. n. Hanno Scheuch, Franz Winkler gegen den Austrofaschismus. Eine Studie zur politischen Situation der 1. Republik und des Ständestaates 1918–1938, phil. Diss. Univ. Wien 1987, 50.

103 Walter Wiltschegg, Die Heimwehr. Eine unwiderstehliche Volksbewegung? (= Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 7), Wien 1985, 29.

104 Karl Renner, Österreich. Von der Ersten zur Zweiten Republik, Wien 1953, 123.

ler¹⁰⁵ zufolge könne nämlich „die vernünftige demokratische Idee am besten in einer autoritären Demokratie erfüllt“ werden.¹⁰⁶ Ende Februar 1933 verwehrte er sich explizit „gegen alle Pläne, das Parlament auszuschalten“, gäbe es doch „einen Mittelweg, denn es sei nicht einzusehen, warum alles auf parlamentarischem Weg gemacht werden müsse.“ Vielmehr bestehe die Möglichkeit, „den Weg der Notverordnung zu beschreiten und dies nachher dem Parlament vorzulegen.“¹⁰⁷ In einem Aufruf vom 11. März 1933 hielt die Landbundführung fest, dass in „Zeitläufen schwerster Wirtschaftsnot [...] die Demokratie, die man für diese Entwicklung zumeist mit Recht verantwortlich macht, dennoch populär sein“ könne. Das Parlament „in seiner heutigen Verfassung“ sei „jedoch zu schwerfällig und außerstande, die Bedürfnisse des Staats- und Wirtschaftslebens rechtzeitig zu meistern und zu entscheiden.“¹⁰⁸ Die „Tätigkeit des Parlaments“ müsse daher „weit elastischer und anpassungsfähiger gestaltet werden.“ Darüber hinaus forderte der Landbund ein verstärktes Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten und eine ständische Vertretung. Jedenfalls wünsche der Landbund „keine gewaltsame Austragung des hinsichtlich der Parlamentskrise ausgebrochenen Konfliktes zwischen den Regierungsparteien und der Opposition.“

Mit der Regierungsumbildung vom 21. September 1933 schied der Landbund dann allerdings aus der Regierung aus, während die

105 1934 emigrierte Franz Winkler nach Deutschland, trat der NSDAP bei und wurde 1935 aus Österreich ausgebürgert; vgl. Scheuch, Winkler.

106 Gertrude Enderle-Burcel/Rudolf Neck (Hg.), Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik: 1918–1938, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß: 20. Mai 1932 bis 25. Juli 1934 (= Veröffentlichung der Österreichischen Gesellschaft für Historische Quellenstudien, Abt. 8/Bd. 2, 26. Oktober 1932 bis 20. März 1933), Nr. 846, 24.2.1933, 305, auch das folgende Zitat.

107 Winkler bezeichnete es zwar als „erschütternd, [...] dass die Volksvertretung – keine Partei ausgeschlossen – den Geist der Zeit die Bedürfnisse der Wirtschaft nicht verstehe“, aber auch die Bundesregierung könne „von Schuld nicht freigesprochen werden“, Protokolle Ministerrat, Abt. 8/Bd. 2, 305.

108 Neue Freie Presse, 12.4.1933, 6.

Heimwehr ihre Stellung festigen konnte. Wie Anton Rintelen 1941 in seinen Erinnerungen festhielt, fielen die „Würfel [...] gegen Winkler, weil Dollfuß sich sagen mußte, daß dieser als Demokrat und für den Ausgleich mit dem Reiche eingestellte Nationale den weiteren Weg doch nicht mit ihm gehen werde.“¹⁰⁹ Mit dem Ausscheiden des Landbundes aus der Regierung war freilich, wie es Rudolf Neck formulierte, auch „die letzte Fiktion einer demokratischen Mehrheit der Regierung verlorengegangen.“¹¹⁰

2.6. *Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei*

Die NSDAP stellte von Beginn an eine antiparlamentarische Bewegung dar. So schrieb Adolf Hitler bereits in „Mein Kampf“, dass die „junge Bewegung [...] ihrem Wesen und ihrer inneren Organisation nach antiparlamentarisch“ sei, d. h. sie lehne „in ihrem eigenen inneren Aufbau ein Prinzip der Majoritätsbestimmungen ab, in dem der Führer nur zum Vollstrecker des Willens und der Meinung anderer degradiert wird.“ Vielmehr vertrete die Bewegung „im kleinsten wie im größten den Grundsatz der unbedingten Führerautorität, gepaart mit höchster Verantwortung.“¹¹¹ Im Besonderen kritisierte Hitler am Parlamentarismus, dass für Beschlüsse des Parlaments, mögen deren „Folgen noch so verheerend sein“, niemand die Verantwortung trage: „Denn heißt etwa Verantwortung übernehmen, wenn nach einem Zusammenbruch sondergleichen die schuldige Regierung zurücktritt? Oder die Koalition sich ändert, ja das Parlament sich auflöst?

109 Anton Rintelen, *Erinnerungen an Österreichs Weg*, München 1941, 222; auch Alexander Haas, *Die vergessene Bauernpartei. Der steirische Landbund und sein Einfluß auf die österreichische Politik 1918–1934*, Graz/Stuttgart 2000, 259.

110 Rudolf Neck, *Thesen zum Februar. Ursprünge, Verlauf und Folgen in: Ludwig Jedlicka/Rudolf Neck (Hg.), Vom Justizpalast zum Heldenplatz. Studien und Dokumentationen 1927 bis 1938*, Wien 1975, 151–156, 153.

111 Adolf Hitler, *Mein Kampf*, 578.–582. Auflage München 1940, 378, zit. n. Hartmut Wasser, *Parlamentarismuskritik vom Kaiserreich zur Bundesrepublik. Analyse und Dokumentation*, Stuttgart/Bad Cannstadt 1974, 96–97.

Kann denn überhaupt eine schwankende Mehrheit von Menschen jemals verantwortlich gemacht werden?“ Man werde „doch nicht etwa glauben“, dass die ParlamentarierInnen, „die Auserwählten der Nation[,] auch ebenso Auserwählte des Geistes oder auch nur des Verstandes“ seien. Man könne „dem Unsinn gar nicht scharf genug entgetreten, daß aus allgemeinen Wahlen Genies geboren würden.“¹¹²

Der Nationalsozialismus werde aber „von der Waffe des Parlamentarismus Gebrauch machen“, was jedoch nicht bedeute, dass „parlamentarische Parteien nur für parlamentarische Zwecke da sind.“ Für die Nationalsozialisten sei vielmehr „ein Parlament nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel zum Zweck.“ Die NSDAP sei „keine parlamentarische Partei“, denn damit stünde sie „im Widerspruch zu unserer ganzen Auffassung“. Vielmehr seien die NationalsozialistInnen „nur zwangsweise eine parlamentarische Partei“: „Die Verfassung zwingt uns, solche Mittel anzuwenden“.¹¹³ So stelle auch der gerade errungene „Sieg“, also die Steigerung der Reichstagsmandate von zwölf auf 107 bei den Septemberwahlen 1930, „nichts anderes“ dar als den „Gewinn einer neuen Waffe für unseren Kampf“, kämpfe die NSDAP doch nicht „um Parlamentssitze der Parlamentssitze willen, sondern um eines Tages das deutsche Volk befreien zu können.“ In diesem Sinne hatte Joseph Goebbels schon 1928 geschrieben: „Wir gehen in den Reichstag hinein, um uns im Waffenarsenal der Demokratie mit deren eigenen Waffen zu versorgen“, um die „Weimarer Gesinnung mit ihrer eigenen Unterstützung lahmzulegen.“ Den NationalsozialistInnen sei „jedes gesetzliche Mittel recht, den Zustand von heute zu revolutionieren“, sie kämen „als Feinde“.¹¹⁴

112 Hitler, Kampf, zit. n. Wasser, Parlamentarismuskritik, 97.

113 Hitler-Rede von 1930, zit. n. Wasser, Parlamentarismuskritik, 98, auch das folgende Zitat.

114 Joseph Goebbels, Joseph, Was wollen wir im Reichstag? zit. n. Wasser, Parlamentarismuskritik, 98-99.

3. Resümee

Die überraschende Gelegenheit zur Ausschaltung des Parlaments nahm die Regierung Dollfuß wahr, um dem Parlamentarismus den Garaus zu machen. Für sie galt es nun, den „geistigen und politischen Irrwahn“ von 150 Jahren demokratischen Denkens durch eine „wahre Demokratie“ gutzumachen.¹¹⁵ Aus verschiedenen autoritären und berufsständischen Vorstellungen schuf sie eine Verfassung für den erstrebten autoritären Staat auf berufsständischer Grundlage. Der von der Regierung 1934 oktroyierten Verfassung mangelte es dann allerdings sowohl an der demokratischen Legitimation selbst als auch an den anderen wesentlichen Kernelementen einer modernen Demokratie. Die propagierte „wahre Demokratie“ stellte bestenfalls eine ständische „Fassadendemokratie“¹¹⁶ dar, und nicht einmal diese wurde mangels Umsetzung des in den Berufsständen erblickten demokratischen Elements realisiert.

Die „Todesursache“ der modernen österreichischen Demokratie und damit des Parlamentarismus der Ersten Republik lag, so Adolf Merkl, „letztlich darin, daß sie eine Demokratie ohne geschulte und überzeugte Demokraten, ja vielleicht überhaupt ohne Demokraten war.“ Ein „fundamentaler Konsens über Demokratie und Verfassung“ bestand nicht zwischen den Parteien. Diese erblickten in Demokratie und Parlamentarismus vielmehr nur die „rechtliche Plattform“, „von der aus man die Gefahr der Diktatur der anderen abwehren zu können glaubte.“¹¹⁷ Die Freiheit jedoch, die laut Hans Kelsen nur in der „demokratischen Staatsform“ und damit im Parlamentarismus gewährleistet sein kann, war damit „unrettbar verloren“.¹¹⁸

115 Engelbert Dollfuß, in: RP, 2.5.1934, 3.

116 Steiner, Demokratie, 164.

117 Adolf Merkl, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs, Wien 1935, 2.

118 Hans Kelsen, Verteidigung der Demokratie (1932), in: Hans Kelsen, Demokratie und Sozialismus. Ausgewählte Aufsätze, hg. u. eingeleitet von Norbert Leser, Wien 1967, 60–68, 66.

Literatur

- Adler, Max, *Demokratie und Rätssystem*, Wien 1919.
- Albers, Detlev, Otto Bauer und die Konzeption des „Integralen Sozialismus“, in: Detlev Albers/Josef Hindels/Lucio Lombardo Radice (Hg.), *Otto Bauer und der „Dritte Weg“*. Die Wiederentdeckung des Austromarxismus durch Linksozialisten und Eurokommunisten, Frankfurt a. M./New York 1979, 61–60.
- Arbeiter-Zeitung (AZ), 13.11.1918 (Morgenblatt).
- Bauer, Otto, *Der Weg zum Sozialismus*, Wien 1921.
- Bauer, Otto, *Die österreichische Revolution*, Ausgabe 1923, Neudruck Wien 1965.
- Bauer, Otto, *Zwischen Zwei Weltkriegen*, Bratislava 1936.
- Berchtold, Klaus (Hg.), *Österreichische Parteiprogramme 1868–1966*, Wien 1976.
- Braunthal, Julius, *Die Arbeiterräte in Deutschösterreich. Ihre Geschichte und ihre Politik*, Wien 1919.
- Dassel, Reinald (= Walter Heinrich), *Gegen Parteienstaat für Ständestaat*, Wien/Graz/Klagenfurt 1929.
- Dollfuß, Eva, *Mein Vater. Hitlers Erstes Opfer*, Wien/München 1994.
- Enderle-Burcel, Gertrude/Rudolf Neck (Hg.), *Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik: 1918–1938, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß: 20. Mai 1932 bis 25. Juli 1934 (= Veröffentlichung der Österreichischen Gesellschaft für Historische Quellenstudien, Abt. 8/Bd. 2, 26. Oktober 1932 bis 20. März 1933)*.
- Feldmann, Angela, *Landbund für Österreich. Ideologie – Organisation – Politik*, phil. Diss. Univ. Wien 1967.
- Goller, Peter, *Otto Bauer – Max Adler. Beiträge zur Geschichte des Austromarxismus (1904–1938)*, Wien 2008.
- Gottschalch, Wilfried, *Parlamentarismus und Rätedemokratie*, Berlin 1968.
- Hanisch, Ernst, *Der große Illusionist. Otto Bauer (1881–1938)*, Wien/Köln/Weimar 2011.
- Hautmann, Hans, *Die verlorene Räterepublik. Am Beispiel der Kommunistischen Partei Deutschösterreichs*, Wien/Frankfurt/Zürich 1971.
- Hautmann, Hans, *Rätedemokratie in Österreich 1918–1924*, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 1 (1972) 1, 73–87.

- Heintel, Peter, System und Ideologie. Der Austromarxismus im Spiegel der Philosophie Max Adlers, Wien/München 1967.
- Hindels, Josef, Das Linzer Programm. Ein Vermächtnis Otto Bauers, Wien 1986.
- Ist Deutsch-Österreich reif zur Räterepublik? Reden von Karl Tomann und Elfriede Friedländer auf der 2. Reichskonferenz der Arbeiterräte Deutsch-Österreichs am 30.6.1919, Wien 1919.
- Katsoulis, Ilias, Sozialismus und Staat. Demokratie, Revolution und Diktatur des Proletariats im Austromarxismus, Meisenheim a. Glan 1975.
- Kelsen, Hans, Das Problem des Parlamentarismus (= Soziologie und Sozialphilosophie. Schriften der Soziologischen Gesellschaft in Wien, III), Wien/Leipzig 1926.
- Kelsen, Hans, Verteidigung der Demokratie (1932), in: Hans Kelsen, Demokratie und Sozialismus. Ausgewählte Aufsätze, hg. u. eingeleitet von Norbert Leser, Wien 1967, 60–68.
- Kelsen, Hans, Vom Wesen und Wert der Demokratie, Tübingen 1920, Neudruck der 2. überarbeiteten und erweiterten Auflage 1929, Aalen 1981.
- Kriechbaumer, Robert, Die großen Erzählungen der Politik. Politische Kultur und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945 (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg 12), Wien/Köln/Weimar 2001.
- Leser, Norbert, Zwischen Reformismus und Bolschewismus. Der Austromarxismus als Theorie und Praxis, Wien 1968.
- Löw, Raimund, Theorie und Praxis des Austromarxismus, in: Raimund Löw/Siegfried Mattl/Alfred Pfabigan (Hg.), Der Austromarxismus. Eine Autopsie, Frankfurt a. M. 1986, 9–77.
- Merkel, Adolf, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs, Wien 1935.
- Neck, Rudolf, Thesen zum Februar. Ursprünge, Verlauf und Folgen in: Ludwig Jedlicka/Rudolf Neck (Hg.), Vom Justizpalast zum Heldenplatz. Studien und Dokumentationen 1927 bis 1938, Wien 1975, 151–156.
- Neue Freie Presse, 11.1.1924.
- Neue Freie Presse, 12.4.1933.
- Otto Bauer Werkausgabe (OBW), hg. von der Arbeitsgemeinschaft für die Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung, Wien 1975–1980.

- Owerdieck, Reinhard, Parteien und Verfassungsfrage in Österreich. Die Entstehung des Verfassungsprovisoriums der Ersten Republik 1918–1920 (= Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 8), Wien 1987.
- Pelinka, Anton/Manfried Welan, Demokratie und Verfassung in Österreich, Wien/Frankfurt/Zürich 1971.
- Renner, Karl, Österreich. Von der Ersten zur Zweiten Republik, Wien 1953.
- Rennhofer, Friedrich, Ignaz Seipel. Mensch und Staatsmann. Eine biographische Dokumentation, Wien/Graz/Köln 1978.
- Reventlow, Rolf, Zwischen Alliierten und Bolschewiken. Arbeiterräte in Österreich 1918 bis 1923, Wien/Frankfurt a. M./Zürich 1969.
- Rintelen, Anton, Erinnerungen an Österreichs Weg, München 1941, 222; auch Alexander Haas, Die vergessene Bauernpartei. Der steirische Landbund und sein Einfluß auf die österreichische Politik 1918–1934, Graz/Stuttgart 2000.
- Scheuch, Hanno, Franz Winkler gegen den Austrofaschismus. Eine Studie zur politischen Situation der 1. Republik und des Ständestaates 1918–1938, phil. Diss. Univ. Wien 1987.
- Seipel, Ignaz, Acht Jahre Bundesregierung ohne Sozialdemokraten, in: Reichspost, 25.10.1928, 2.
- Seipel, Ignaz, Das Volk und die künftige Staatsform, in: Reichspost, 23.11.1918, 1–2.
- Seipel, Ignaz, Das Wesen des demokratischen Staates, in: Reichspost, 20.11.1918, 1.
- Seipel, Ignaz, Demokratie und Diktatur [...], in: Wiener Neueste Nachrichten, 18.7.1929, 1.
- Seipel, Ignaz, Der Kampf um die Demokratie, in: Reichspost, 24.4.1930, 3–4.
- Seipel, Ignaz, Der Kampf um die österreichische Verfassung, Wien/Leipzig 1930.
- Seipel, Ignaz, Die demokratische Verfassung, in: Reichspost, 21.11.1918, 1–2.
- Seipel, Ignaz, Die Entpolitisierung des Verfassungs- und Verwaltungsgesichtshofes, in: Reichspost, 27.10.1929, 1–2.
- Seipel, Ignaz, Österreich ist auf dem Wege nach vorwärts und aufwärts, in: Reichspost, 19.12.1928, 2–3.
- Somek, Alexander, Soziale Demokratie. Jean-Jacques Rousseau, Max Adler, Hans Kelsen und die Legitimität demokratischer Herrschaft, Wien 2001.

- Steiner, Guenther, Wahre Demokratie? Transformation und Demokratieverständnis in der Ersten Republik Österreich und im Ständestaat Österreich 1918–1933, Frankfurt a. M. 2004.
- Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.
- Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich, IV. Gesetzgebungsperiode.
- Stöger, Robert, Der christliche Führer und die „Wahre Demokratie“. Zu den Demokratiekonzeptionen von Ignaz Seipel, in: Archiv 1986. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Arbeiterbewegung, 54–67.
- Wasser, Hartmut, Parlamentarismuskritik vom Kaiserreich zur Bundesrepublik. Analyse und Dokumentation, Stuttgart/Bad Cannstadt 1974.
- Wiener Zeitung, 7.3.1933.
- Wiltschegg, Walter, Die Heimwehr. Eine unwiderstehliche Volksbewegung? (= Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 7), Wien 1985.
- Wohnout, Helmut, Regierungsdiktatur und Ständeparlament. Gesetzgebung im autoritären Österreich, Wien/Köln/Graz 1993.

Wenigstens formale Kontinuität?

Gescheiterte Bemühungen nach dem 4. März 1933

Verfassungspolitik in den 1920er und 1930er Jahren

Mit der Bundesverfassung (B-VG) von 1920 wurde die Republik Österreich als eine – ziemlich radikale – parlamentarische Demokratie eingerichtet.¹ Die Prerogative des Nationalrates kam besonders im Fehlen eines präsidentialen Gegengewichts, in der Abhängigkeit der Bundesregierung vom Nationalrat und schließlich im Legalitätsprinzip zum Ausdruck, das die gesamte Verwaltung strikt an den im parlamentarischen Gesetz zum Ausdruck kommenden Volkswillen band. Die Einigung von 1920 entsprach der relativen Stärke der Sozialdemokratie.

In den späten 1920er Jahren und in einem Klima, in dem oft im Namen einer „echten“ Demokratie gegen die parlamentarische Demokratie agitiert wurde, wuchs der Druck auf das B-VG. Obwohl die Heimwehr mit dem Staatsstreich drohte², sollte der Verfassungsumbau doch auf verfassungsmäßigem Weg erfolgen, was zur Verfassungsnovelle 1929 führte.³ Sie zielte auf eine Schwächung des Nationalrates zugunsten eines starken Bundespräsidenten und auf eine

1 Vgl. nur Adolf Merkl, Der rechtliche Gehalt der österreichischen Verfassungsreform vom 7. Dezember 1929, ZÖR 1931, 161 (161), der von einem „radikal-parlamentarischen System“ spricht.

2 Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates (1994) 285.

3 Gernot D. Hasiba, Die zweite Bundes-Verfassungsnovelle von 1929 (1976); Klaus Berchtold, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd I: 1918–1933 (1998) 463 ff.

Zentralisierung zu Lasten des „Roten Wien“ ab, mit einer „Entpolitisierung“ des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) als weiteren Effekt. Die Verfassungsnovelle von 1929 brachte aber keinen Paradigmenwechsel. Sie wurde auch nicht im Wege einer „Gesamtänderung der Bundesverfassung“ nach Art. 44 Abs. 2 B-VG erzeugt.

Sie wäre aber zweifellos gesamtändernd gewesen, wäre es der Bundesregierung gelungen, eine ganz wesentliche Änderung durchzusetzen: Diese bestand in einer „Ergänzung“ des Art. 44 Abs. 2 dergestalt, dass Gesetzesvorschläge auf Änderung der Bundesverfassung, die keine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erlangen, einer Volksabstimmung zuzuführen wären.⁴ Falls diese eine einfache Mehrheit ergäbe, solle der Gesetzesvorschlag als Bundesverfassungsgesetz kundgemacht werden. Da die Sozialdemokratische Partei im Nationalrat jedenfalls mehr als ein Drittel der Mandate halten würden, lief das auf eine plebiszitäre Verfassungsänderung (mit einfacher Mehrheit) hinaus, gegen die auch das – ja wiederum plebiszitäre – Element der obligatorischen Volksabstimmung bei einer Gesamtänderung keine wirksame Schranke bedeutet hätte. Es wurde sogar „von verschiedener Seite erwogen“ – das sind die Worte von Kelsen - die Verfassungsnovelle selbst, erhielte sie keine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat, zum Gegenstand einer Volksabstimmung zu machen, was einen offensichtlichen Verfassungsbruch bedeutet hätte.⁵

Durch die Kombination eines machtvollen Bundespräsidenten nach dem Vorbild des deutschen Reichspräsidenten mit einer plebiszitären Verfassungserzeugung sollte der Nationalrat in die Zange genommen werden. Es war klar, dass gerade Letzteres auf den massiven Widerstand der Sozialdemokratie stoßen musste und daher auch nicht zustande kam. Erwähnenswert ist diese Episode aber deshalb, weil sie uns heute darauf aufmerksam machen soll, dass man den Ausbau plebiszitärer Elemente der Rechtserzeugung nicht ohne Rücksicht auf die Stellung des Bundespräsidenten/der Bundesprä-

4 Berchtold, Verfassungsgeschichte (FN 3) 537 f.

5 Hans Kelsen, Die Verfassungsreform, JBl 1929, 445 (448).

sidentin sehen darf. Wer dieses Amt ausübt, muss nicht der josephinische Typ sein, den wir gewohnt sind; ein entsprechend „bonapartistisches“ Amtsverständnis könnte diese nach der B-VG Novelle 1929 bis heute aufrechten und mitnichten „totes Recht“ darstellenden massiven Kompetenzen auch eines Tages tatsächlich zur Geltung bringen. Im Verein mit plebiszitären Instrumenten, mit denen der Nationalrat überspielt werden kann, würde dies die parlamentarische Demokratie erstickten.

Aktuell ist diese Frage bis heute, wie das im ersten Halbjahr 2013 vorgelegte „Demokratiepaket“⁶ beweist. Nach dem vom Verfassungsausschuss des Nationalrates am 26. Juni 2013 der Begutachtung zugeleiteten Vorschlag soll ein neues Instrument der unmittelbaren Demokratie eingeführt werden: Über „besonders qualifizierte Volksbegehren“ soll zwingend eine Volksbefragung stattfinden, deren Ergebnis den Nationalrat nicht bindet. Zwar sind für derartige Volksbegehren gewissen Schranken vorgesehen, es fällt aber schwer ins Gewicht, dass – mit einem nur geringfügig erhöhten Quorum von 15 Prozent – auch das Verfassungsrecht und selbst eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zur Disposition stehen. Damit könnten auch vorhandene Schranken überspielt und ein weitgehender Staatsumbau erreicht werden. Eine solche Entwicklung ist deshalb nicht auszuschließen, weil sich der plebiszitäre Volkswille möglicherweise gerade in den verpönten Politikfeldern bilden wird, also etwa in bezug auf die Rechtsstellung von Minderheiten und AußenseiterInnen/

6 Antrag gemäß § 26 GOG-NR der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrengesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrengesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden (2177/A, XXIV. GP).

Außenseitern oder gegen supranationale Verpflichtungen. Können solche Volksbegehren dann nicht weiter verfolgt werden, könnten sich die nächsten Aktionen eben gegen diese Schranken und die sie wahren verfassungsrechtlichen Institutionen richten. Zwar ist der Nationalrat an das Ergebnis der Volksbefragung nicht gebunden, aber hier könnte die Bundespräsidentin/der Bundespräsident ins Spiel kommen, indem sie/er sich an die Spitze dieser Volksbewegung setzt und den Nationalrat, so er dem Ergebnis der Volksbefragung nicht Rechnung tragen will, unter den Druck seiner Auflösung stellt (Art. 29 Abs. 1 B-VG).⁷

Im Ergebnis brachte die B-VG Novelle 1929 zwar, um mit *Merkel* zu sprechen, eine Änderung „in der Richtung der Präsidentschaftsrepublik und eine Abschleifung radikal-demokratischer Spitzen der früheren Verfassung“,⁸ aber keinen grundsätzlichen Systemwandel. Dies lag zum einen daran, dass der Regierungsvorlage einige besonders giftige Zähne gezogen wurden, und zum andern daran, dass es zur direkt-demokratischen Legitimation eines durchsetzungskräftigen Bundespräsidenten dann auch nicht kam. Die radikalen Kräfte innerhalb des bürgerlichen Regierungslagers konnten auf verfassungsmäßigem Weg ihre Vorstellungen nicht realisieren.

Im Mai 1933 erfolgte der zweite gegen ein Verfassungsorgan gerichtete Streich – die Ausschaltung des VfGH. Das rechtstechnische Instrument dafür war eine Verordnung der Bundesregierung vom 23. Mai 1933.⁹ In diesen Monaten einer von *Gerhard Botz* so bezeich-

7 Vgl. Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Stellungnahme vom 12.8.2013 zum gesamtändernden Ausschussabänderungsantrag und zum Ausschussantrag über einen Selbständigen Antrag gem. GOG-NR betreffend den Antrag 2177/A (636/SN, XXIV. GP).

8 Adolf Merkel, ZÖR 1931 (FN 1), 161.

9 Die beste Darstellung der rechtshistorischen Ereignisse und ihre verfassungsdogmatische Beurteilung findet sich bei Robert Walter, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1933, in: Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich (Hg.), Verfassungstag 1997 (1998) 17. Weiters Thomas Zavadil, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes 1933, Diplomarbeit an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Univer-

neten „autoritären Halbdiktatur“¹⁰ war die Absicht der Regierung Dollfuß zunächst wohl nicht darauf gerichtet, die verfassungsrechtlichen Fesseln endgültig zu sprengen, vielmehr sah man die Chance, jene Maßnahmen zur Stärkung der Exekutive, die 1929 nicht durchgesetzt werden konnten, jetzt nachzuholen.¹¹ Die Perspektive war daher jene der „gescheiterten“ Novelle 1929 und naturgemäß keine Retrospektion aus der Sicht des zukünftig – autoritären – Staates von 1934. Auch schien sich Dollfuß auf Verhandlungen mit der Sozialdemokratie einzulassen.¹² Spätestens jedoch mit der „Trabrennplatzrede“ von Dollfuß am 11. September 1933 wurde deutlich, dass sich die Regierung von der parlamentarischen Demokratie verabschieden wollte.¹³ Bis zum Sommer 1933 bestanden aber noch alternative Szenarien und Personen, die sich für eine verfassungsrechtliche Kontinuität einsetzten, namentlich Ernst Karl Winter und Georg Fleischer, über dessen Pläne hier berichtet werden soll. Aber selbst nach der Rede von Dollfuß suchte Karl Renner, zunächst inspiriert durch Überlegungen Fleischers, zweimal alternative Wege, zuletzt freilich schon weitab vom B-VG.

sität Wien (1997) passim, und zum Ganzen Peter Huemer, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich (1975) 181.

- 10 Gerhard Botz, Faschismus und „Ständestaat“ vor und nach dem „12. Februar 1934“, in: Erich Fröschl/Helge Zoitl (Hg.), Februar 1934 (1984) 311 (321).
- 11 Berchtold, Verfassungsgeschichte (FN 3), 735.
- 12 Anson Rabinbach, *The Crisis of Austrian Socialism. From Red Vienna to Civil War 1927–1934* (1983) 97.
- 13 Huemer, Robert Hecht (FN 9), 202; weiters: Berchtold, Verfassungsgeschichte (FN 3), 749 f. Zur gesamten Entwicklung Helmut Wohnout, *Regierungsdiktatur oder Ständeparlament?* (1993) 57 ff.

Georg Fleischer: „Staatsräson der Demokratie“

Einer der Akteure dieser Zeit war ein Jurist der zweiten Reihe namens Georg Fleischer.¹⁴ 1904 in Wien geboren, promovierte er 1927 und bewegte sich von 1927 bis 1929 im Kreis von Kelsen. Fleischer war „Privatgelehrter“ und lebte neben seiner Lehrtätigkeit in der Wiener Volksbildung hauptsächlich von Einkünften einer Teilhaberschaft an der Firma seines wohlhabenden Vaters. Seine spätere wissenschaftshistorische Bedeutung liegt darin, dass er zwischen 1934 und 1938 als Veranstalter eines „wissenschaftlichen Salons“ auftrat, der die Tradition des Wiener Kreises fortsetzte. 1938 emigrierte er. Als Wissenschaftler hatte sich Fleischer 1926 mit einer Monographie zum Wahlrecht profiliert; er trat für ein stärkeres Persönlichkeitswahlrecht ein, um einer zu ausgeprägten Parteiendemokratie entgegenzuwirken. Fleischer kommentierte 1930 die B-VG Novelle 1929, wollte gerade noch darin zustimmen, „dass die Novelle alle nötigen Sicherungen der parlamentarischen Demokratie“ enthalte, kritisierte aber eine Reihe von aus demokratischer Sicht gefährlichen Schwachstellen, namentlich im Zusammenhang mit dem Notverordnungsrecht der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten.

Im Juni 1933 behandelte Georg Fleischer die verfassungspolitische Lage in einem Beitrag im Juni-Heft der von Ernst Karl Winter herausgegebenen „Wiener Politischen Blätter“.¹⁵ Ernst Karl Winter¹⁶ – freilich viel bekannter als Georg Fleischer – war ein österreichreuer Legitimist, der zur Abwehr des Nationalsozialismus auf die Versöhnung zwischen der christlichsozialen und der sozialde-

14 Näher Clemens Jabloner, Georg Fleischer, in: Robert Walter/Clemens Jabloner/Klaus Zeleny (Hg.), *Der Kreis um Hans Kelsen* (2008) 99.

15 Georg Fleischer, Probleme der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Wiener Politische Blätter*, 1. Jg., Nr. 2 vom 18.6.1933, 81.

16 Ernst Karl Winter hatte u. a. bei Kelsen studiert. Dieser war auch der einzige Professor, der seine Absicht, sich für Soziologie zu habilitieren, unterstützte (Robert Holzbauer, Ernst Karl Winter [1895–1959], Dissertation an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien [1992] 170).

mokratischen Partei hinarbeitete. Später im Ständestaat war er bis 1936 Vizebürgermeister in Wien. Über seine Zeitschrift, die „Wiener Politischen Blätter“, schreibt er später wie folgt: „Unter dem Häuflein katholischer Intellektueller, die sich dem autoritären Experiment widersetzen und ihm ein Ende mit Schrecken voraussagten, war ich selbst der Unnachgiebigste und Zäheste. Während der elfmonatigen Verfassungskämpfe 1933/34 führte ich in meinen ‚Wiener Politischen Blättern‘ einen entschlossenen Kampf gegen Dollfuß [...]“.¹⁷

Zurück zu Fleischer: Er stellt an den Anfang, dass der VfGH bis auf Weiteres als Plenarversammlung nicht beschlussfähig sei, dieser konkrete Tatbestand sei verfassungstheoretisch zu begreifen. Der Fehlerkalkül, also die vorläufige Geltung später als verfassungswidrig aufgehobener Gesetze, schaffe einen „doppelten Rechtsboden“, eine „Hauptrechtsordnung vollgültig-fehlerfreier und eine Nebenrechtsordnung fehlerhaft-provisorischer“ Rechtsakte. Das Prinzip der provisorischen Geltung verfassungswidriger Normen könne aber auch den VfGH selbst mit seiner vollen Wucht treffen. Eine Norm, die dem VfGH, wenn auch verfassungswidrigerweise, seine Funktion abspräche, träte zunächst in Wirksamkeit. Dies habe aber zur Folge, dass der Garant der Verfassungsmäßigkeit dieser wie aller Normen außer Gefecht gesetzt und – wenigstens für die Dauer seiner Aktionsunfähigkeit – aus dem Provisorium der Geltung ein Definitivum werde.¹⁸ An diese Überlegungen knüpft Fleischer dann rechtspoli-

17 Ernst Karl Winter, *Christentum und Zivilisation* (1956) 381. Über Winter siehe auch: Erwin Bader, Ernst Karl Winter und die Versöhnung der politischen Lager, in: Ulrich E. Zellenberg (Hg.), *Konservative Profile* (2003) 363; Joseph Marko, Ernst Karl Winter. Wissenschaft und Politik als Beruf(ung) 1918–1938, in: Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich (Hg.), *Geistiges Leben im Österreich der Ersten Republik* (1986) 199; Reinhard Müller, *Für Österreich!* Ernst Karl Winters Verlag Gsur & Co, Wien, 1930–1939, in: *Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich*, Newsletter Nr. 17, 1998, 11.

18 Verfassungsdogmatisch gesehen war die Schlussfolgerung Fleischers nicht zutreffend: Durch die rechtlich wirksame Ausschaltung der Normenkontrolle des VfGH brach auch der Fehlerkalkül für generelle Rechtsakte nach

tische Überlegungen und schlägt für eine solche Konstellation die Prüfung der Verfassungskonformität a priori vor.¹⁹

Zu den Bemühungen Winters, Kontakte zwischen Konsenswilligen auf beiden Seiten zu knüpfen²⁰, gehörte das Projekt eines besonderen verfassungsrechtlichen Ermächtigungsgesetzes, das Bundespräsident Wilhelm Miklas für eine Übergangszeit weitreichende Befugnisse übertragen sollte. Georg Fleischer erstellte und kommentierte einen solchen Entwurf in seinem nächsten Beitrag für Winters Zeitschrift unter dem Titel „Demokratie und Ermächtigung“.²¹

Im Sinne eines – die Demokratie ergänzenden (!) – Prinzips der „Staatsräson der Demokratie“ will Fleischer hier nicht „der Theoretiker einer Richtung werden, die unter dem Vorwande der Staatsnotwendigkeiten und unter dem Beifall der Faschisten sich weit von der Demokratie entfernt“. Vielmehr soll „die definitionsgemäße Schwäche der Demokratie überwunden werden und gefragt werden, welche Chancen sich in Österreich einem an der Staatsräson der Demokratie orientierten Handeln“ böten.²² In der Folge analysiert Fleischer sehr pointiert die Positionen der beiden politischen Parteien zum Staat und zueinander: „Von seinen beiden großen Parteien bejaht die eine den Staat theoretisch und verneint ihn praktisch und die andere be-

Art. 139 und 140 B-VG zusammen. Die danach gesetzten – fehlerhaften – Rechtsakte waren somit, aus dem Blickpunkt des B-VG betrachtet, absolut nichtig. Mit der Ausschaltung des VfGH war der Verfassungsbruch endgültig besiegt. Hätten die im Folgenden zu berichtenden Versuche, die verfassungsrechtliche Kontinuität wiederherzustellen, Erfolg gehabt, so hätte eine rückwirkende Konvalidation dieser Scheinrechtsakte erfolgen müssen.

- 19 Walter, Ausschaltung (FN 9), 25 und zur Diskussion vgl. Zavadil, Ausschaltung (FN 9), insbes. 249.
- 20 Hilde Verena Lang, Bundespräsident Miklas und das autoritäre Regime 1933–1938, Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien (1972), 114.
- 21 Georg, Demokratie und Ermächtigung, in: Wiener Politische Blätter, 1. Jg., Nr. 3 vom 27. 8.1933, 123.
- 22 Fleischer, Ermächtigung (FN 21), 127.

jaht ihn praktisch, verneint ihn aber theoretisch“ und weiter: „Die sozialdemokratische Partei bejaht den Klassenkampf theoretisch, aber sie kommt praktisch dadurch eher zu einer vergeistigten Formel der Gegnerschaft: Sie hält den Klassengegner nicht für schuldhaft und glaubt an seine Überwindung. Die Christlich-Soziale Partei dagegen leugnet unzweifelhaft theoretisch den Klassenkampf, aber führt sie ihn nicht praktisch erst als bürgerliche Einheitsfront, dann als Antimarxismus und jetzt am Ende auch in der Vaterländischen Front, die für ‚Marxisten‘ gesperrt ist?“

Nun käme es auf ein „Zusammenwirken der beiden großen Parteien“ zum Zweck des Rückwegs zu verfassungsmäßigen, rechtsstaatlichen Verhältnissen an. Dafür – und dies ist nun Fleischers Grundidee – „schaffe man ein vereinfachtes Verfahren der Gesetzgebung, ermächtige man für die Dauer der Staats- und Wirtschaftskrise ein vom Vertrauen des Volkes und seiner Vertreter getragenes Organ zur Ausübung der Funktionen, die sonst dem Parlamente zustehen“. Fleischer entwarf in diesem Aufsatz einen ausgefeilten Entwurf für ein Ermächtigungsgesetz - wörtlich: „Bundesverfassungsgesetz vom ... 1933, womit einige Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes abgeändert und ergänzt werden (Ermächtigungsgesetz für Bundespräsident Wilhelm Miklas)“. Es sollte die Gesetzgebung einem Organ übertragen, das aus dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung und einem Parlamentsausschusse, dem Staatsrat, zusammengesetzt ist. Dieses Organ sollte Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen können.²³ Die ganze Ermächtigungsperiode sei für zwei Jahre veranschlagt, ein Widerruf der Ermächtigung könne vom Nationalrat jederzeit mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die übrigen Staatsorgane, der Nationalrat, der VfGH und die Landtage sowie Gemeindevertretungen sollten ungehindert weiter ihre Funktion

23 Fleischer, Ermächtigung (FN 21), 136. Die Idee eines „Staatsrates“ als Organ für den behaupteten Staatsnotstand spielte schon im Entwurf der Heimwehr für eine „Übergangsdiktaturverfassung“ 1929 eine Rolle, vgl. Berchtold, Verfassungsgeschichte (FN 3), 531.

ausüben können. Dem VfGH würde sogar eine besonders wichtige Aufgabe zukommen:²⁴ Es ginge also um die parlamentarische Ermächtigung zu einer „kontrollierten Diktatur“.²⁵

Anzumerken ist, dass sich Ernst Karl Winter selbst damit nicht gänzlich identifizieren konnte, obzwar wohl Winter die Ausarbeitung angeregt hatte.²⁶ Einleitend heißt es nämlich, der Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes solle eine Anregung an beide Parteien sein. Und weiter: „Wie weit die Opposition in der Ermächtigung des Bundespräsidenten und der Bundesregierung geht, hängt davon ab, wie weit sie es sich zutraut, die politische Situation zu meistern. Vor dem Konflikt zwischen Regierung und NSDAP, seit Mitte Mai war die Lage der linken Opposition prekärer, als sie heute ist. Dies kommt schon darin zum Ausdruck, daß heute nur mehr von einem Ermächtigungsgesetz und nicht mehr von der Verfassungsreform die Rede ist. Man kann daher berechtigte Zweifel hegen, ob die Konstruktion des ‚Staatsrates‘, die der Verfasser gibt, der politischen Situation noch entspricht, insbesondere ob es angeht, die positive Gesetzgebung des Nationalrates in diesem Staatsrat, auch in den außerpolizeilichen Bereichen, zu einem bloßen ‚Einspruchsrecht‘ [...] zu denaturieren.“

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass es sich bei einer solchen Verfassung inhaltlich nicht mehr um jene von 1920/29 gehandelt hätte. Fleischer, und dann auch Renner, hatten aber offensichtlich vor Augen, diese Änderungen auf dem verfassungskonformen Weg des Art. 44 Abs. 2 B-VG einzuführen. Wenn hier also von „Kontinuität“ die Rede ist, so stets im Sinne einer „formellen“ Kontinuität.²⁷

24 Fleischer, Ermächtigung (FN 21), 166. Fleischer will auch hier seine Vorkehrung gegen die Ausschaltung des VfGH einbauen.

25 Fleischer, Ermächtigung (FN 21), 136.

26 Vgl. Lang, Miklas (FN 20), 119.

27 Zu den Begriffen vgl. Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972), 19.

Karl Renner: „Notstands-Verfassungsnovelle“

Fleischers Abhandlung beeinflusste dann eine wohl gewichtigere verfassungspolitische Initiative, die indessen in die gleiche Richtung zielte. Am 26. Oktober 1933 übermittelte Karl Renner, zu dieser Zeit noch formell Präsident des Nationalrates, an den Kabinettsdirektor des Bundespräsidenten, Joseph Loewenthal, in vertraulicher Weise den Entwurf einer „Notstands-Verfassungsnovelle“. „Res venit ad triarios“²⁸ schrieb der stets auch literarische Renner. Zu den Grundgedanken bemerkte Renner Folgendes: Leitsatz sei es, bestehende Kompetenzen auf andere Organe zu übertragen, die rascher handeln könnten. Diese Übertragung solle aber die Grundlagen der Gewaltenteilung nicht verschieben. Die Gesetzgebung bleibe bei den Volksbeauftragten, nur gehe sie von National- und Bundesrat auf Staatsrat und Bundespräsident über. Die Exekutive bleibe dem Ministerium, jedoch nehme der Bundespräsident unmittelbarer an der Exekutive teil, indem er im Ministerrat einen Kabinettssekretär sitzen habe und mit der Heeresleitung durch einen Kabinettsadjutanten als Verbindungsoffizier in ständiger Verbindung stehe. Damit werde zum ersten Mal eine Lücke der Verfassung ausgefüllt. Renner hält dann noch fest, dass sich sein Entwurf in vielen Punkten mit dem Entwurf der „Wiener Politischen Blätter“ decke, von dem er manche Einzelheit wörtlich übernehme.²⁹

Festzuhalten bleibt, dass der hier in Rede stehende Entwurf von einem weiteren Entwurf Renners zu unterscheiden ist, den er im Ge-

28 „Res venit ad triarios = die Sache kommt an die Triarier“ – Redewendung aus dem antiken Rom, die besagt, dass die Schlacht in die entscheidende Phase eintritt. Renner meinte damit wohl nicht zuletzt, dass es nun auf erfahrene „gestandene“ Persönlichkeiten ankäme, der fatalen Entwicklung noch eine positive Wendung zu geben.

29 Die nähere Darstellung dieses Entwurfes sowie ein Vergleich zwischen den Entwürfen Fleischers und Renners müssen einer gesonderten Darstellung überlassen bleiben. Zu Renners Entwurf vgl. auch: Walter Rauscher, Karl Renner. Ein – österreichischer – Mythos (1995) 589.

folge des Parteitags der Sozialdemokraten vom 14. bis 17. Oktober 1933 erstellte und der wesentlich stärker auf berufsständische Elemente baute, das Grundgefüge des B-VG endgültig verlassend.³⁰ Im Zusammenhang mit diesem zweiten Entwurf wird Renner wohl nicht zu Unrecht „grenzenloser Opportunismus“ vorgeworfen, sei er doch bereit gewesen, „die Ergebnisse eines jahrzehntelangen Kampfes der Sozialisten um Demokratie und allgemeines Wahlrecht für einen Kompromiss mit der Regierung zu opfern“.³¹

Schlussbemerkung

Aus dem Gang der Ereignisse wissen wir, dass Georg Fleischer eine Figur am Rande blieb, Ernst Karl Winters Stellung innerhalb des bürgerlichen Lagers viel zu schwach war, dass Bundespräsident Miklas weder 1933 noch 1938 der Mann der Stunde war, und dass Renners Versuche die Sozialdemokratie nur schwächten.

Die Vorgänge, über die hier berichtet wurde, sind in den Details gut erforscht, hinzuweisen ist auf die Dissertation von Hilde Verena Lang über Bundespräsident Miklas und das autoritäre Regime³² und auf die rechtshistorische Diplomarbeit von Thomas Zavadil über die Ausschaltung des VfGH.³³ Diese lesenswerten Arbeiten sind in wissenschaftlichen Bibliotheken zugänglich.

Die Staats- und Verfassungskrise dieser Monate führte zu eigenartigen verfassungspolitischen Phantasien, die – und das macht sie für den Verfassungsrechtler so interessant – in den rechtstechnischen Details ziemlich ausgefeilt waren. Ernst Hanisch schreibt relativierend, dass sich „die Regierung Dollfuß, als sie die Reise in Richtung ‚Notstandsdictatur‘ antrat [...] langsam, den Weg suchend, vorwärts“

30 Vgl. dazu Huemer, Robert Hecht (FN 9), 264; Rauscher, Karl Renner (FN 27), 287; Michael Siegert, Bürgerblock 1933, Neues Forum, März/April 1978, 82–88, 84.

31 Rauscher, Karl Renner (FN 29), 287.

32 Lang, Bundespräsident Miklas (FN 20).

33 Vgl. FN 9.

getastet habe.³⁴ Nach hier vertretener Ansicht war die Rückkehr zur Bundesverfassung von 1920 wohl keine wirkliche Möglichkeit, sondern eher nur eine mögliche Wirklichkeit, eine Phantasmagorie.

Literatur

- Bader, Erwin, Ernst Karl Winter und die Versöhnung der politischen Lager, in: Ulrich E. Zellenberg (Hg.), *Konservative Profile*, Graz 2003, 363–378.
- Berchtold, Klaus, *Verfassungsgeschichte der Republik Österreich*, Bd I: 1918–1933, Wien 1998.
- Botz, Gerhard, Faschismus und „Ständestaat“ vor und nach dem „12. Februar 1934“, in: Erich Fröschl/Helge Zoitl (Hg.), *Februar 1934. Ursachen, Fakten, Folgen. Beiträge zum wissenschaftlichen Symposium des Renner-Instituts*, 13. bis 15. Februar 1984 in Wien, Wien 1984, 311–332.
- Fleischer, Georg, Probleme der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Wiener Politische Blätter*, 1. Jg., Nr. 2 vom 18.06.1933, 81.
- Fleischer, Georg, Demokratie und Ermächtigung, in: *Wiener Politische Blätter*, 1. Jg., Nr. 3 vom 27.08.1933, 123.
- Hanisch, Ernst, 1890–1990: Der lange Schatten des Staates. *Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert*, Wien 1994.
- Hasiba, Gernot D., *Die Zweite Bundes-Verfassungs-Novelle von 1929. Ihr Werdegang und wesentliche verfassungspolitische Ereignisse seit 1918 (= Forschungen zur Europäischen und vergleichenden Rechtsgeschichte 1)*, Wien/Köln/Graz 1976.
- Holzbauer, Robert, *Ernst Karl Winter (1895–1959)*, Dissertation an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1992.
- Huemer, Peter, *Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich*, Wien 1975.
- Jablonek, Clemens, Georg Fleischer, in: Robert Walter/Clemens Jabloner/Klaus Zeleny (Hg.), *Der Kreis um Hans Kelsen. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre*, Wien 2008, 99–113.
- Kelsen, Hans, Die Verfassungsreform, in: *Juristische Blätter*, 58. Jg., Nr. 21 vom 09.II.1929, 445–457.
- Lang, Hilde Verena, *Bundespräsident Miklas und das autoritäre Regime 1933–*

34 Hanisch, Schatten (FN 2), 303.

- 1938, Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien 1972.
- Marko, Joseph, Ernst Karl Winter. Wissenschaft und Politik als Beruf(ung) 1918–1938, in: Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich (Hg.), Geistiges Leben im Österreich der Ersten Republik, Wien 1986, 199–219.
- Merkel, Adolf, Der rechtliche Gehalt der österreichischen Verfassungsreform vom 7. Dezember 1929, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1931, 161–212.
- Müller, Reinhard, Für Österreich! Ernst Karl Winters Verlag Gsur & Co, Wien, 1930–1939, in: Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich, Newsletter Nr. 17, 1998, 11–23.
- Rabinbach, Anson, The Crisis of Austrian Socialism. From Red Vienna to Civil War 1927–1934, Chicago 1983.
- Rauscher, Walter, Karl Renner. Ein - österreichischer – Mythos, Wien 1995.
- Siegert, Michael, Bürgerblock 1933, in: Neues Forum, März/April 1978, 82–88.
- Walter, Robert, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien 1972.
- Walter, Robert, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1933, in: Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich (Hg.), Verfassungstag 1997, Wien 1998, 17–34.
- Winter, Ernst Karl, Christentum und Zivilisation, Wien 1956.
- Wohnout, Helmut, Regierungsdiktatur oder Ständeparlament?, Wien 1993.
- Zavadil, Thomas, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs 1933, Diplomarbeit an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1997.